

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 87 (2010)

Artikel: Freiburger Thurnrödel : Straffälle aus den 1790er Jahren
Autor: Behr, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIBURGER THURNRÖDEL: STRAFFÄLLE AUS DEN 1790ER JAHREN

ANDREAS BEHR UND STUDIERENDE

*Einführung
(Andreas Behr)*

Thurnrodel – angehende Historiker und Historikerinnen können beim ersten Lesen nur vermuten, was sich hinter diesem Begriff verbirgt. Wollen sie der Vermutung nachgehen, so werden sie, gleichwie ihre Recherche angelegt ist, in jedem Fall ans Freiburger Staatsarchiv verwiesen. Im Archivführer heisst es dann: «Die Einvernahmen der in Freiburg Inhaftierten, seien es Bürger der Stadt, Untertanen aus der näheren Umgebung oder Angehörige aus den Vogteien, die von der Obrigkeit nochmals verhört wurden, sind in den fünf Schwarzbüchern (1475–1521, 1580–1583) und den 33 Thurnrodeln (1535–1799) festgehalten.»¹

Einvernahmen von Inhaftierten, Verhörprotokolle aus der Vormoderne also, bilden einen reichen Fundus für die Geschichtswissenschaft; die Möglichkeiten der Interpretation sind mannigfaltig.

¹ Nicolas MORARD / Hubert FOERSTER (Hg.), *Das Staatsarchiv Freiburg. Führer durch die Bestände*, Freiburg 1986, URL: http://www.fr.ch/aef_query/detail.aspx?id=81 (17.4.2009). Erst die dankenswerte Unterstützung verschiedener Experten sowie des Freiburger Staatsarchivs und der Freiburger Geschichtsblätter, insbesondere von Frau PD Dr. Kathrin Utz Tremp, hat den Studierenden diese bereichernde Arbeit ermöglicht.

Im Rahmen eines Bachelor-Methodenkurses am Freiburger Lehrstuhl für Geschichte der Neuzeit wurden die Studierenden mit der Lektüre und Transkription dieser Gerichtsakten aus den 1790er Jahren konfrontiert, wobei es anhand der eigentlichen Analyse der Straffälle galt, die Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft zu erlernen. Aus dem Versuch, die Schritte von der Heuristik über die Quellenkritik zur Interpretation methodisch stringent nachzuvollziehen, sind nachfolgende Beiträge entstanden. Im abschliessenden Kapitel «Die Freiburger Gerichtsakten als Quelle: eine einführende Methodendiskussion» wird versucht, die Thurnrödel in ihren Kontext im Ancien Régime zu stellen und – summarisch – Forschungsperspektiven zu diskutieren. Für in den Fallbesprechungen verwendete Begriffe, die einer Erklärung bedürfen, sei auf denselben Beitrag verwiesen.

Der Fall Catherine Bourret²
(André Piller)

Ferdinand Le Noir betreibt in der Stadt Freiburg eine Wäscherei. Er hat Catherine Bourret ein Leintuch ausgeliehen, das diese ihm auf seine Anfrage hin nicht mehr aushändigen kann. Sie behauptet, das besagte Leintuch schon zurückerstattet zu haben, weshalb es nicht mehr in ihrem Besitz sei. Le Noir hegt den Verdacht, dass Bourret verschiedene Kleidungsstücke wie Hemden, Strümpfe und Taschentücher aus der Wäscherei gestohlen habe. Am 23. Januar 1791, als Bourret ausser Haus ist, schleicht er in ihre Wohnung und entdeckt in ihrem Bett das ausgeliehene Leintuch. Im Raum steht auch ein Koffer, dessen Schloss aber verriegelt ist³. Am 28. Januar 1791 erstattet Le Noir gegen Bourret Anzeige wegen Diebstahls. Bei der anschliessenden Hausdurchsuchung werden ein weiteres

² Verzeichnet in StAF, Thurnrodel 35, f. 222r–237v; Kreuzbuch (Declarationsbuch 88), p. 71.

³ StAF, Thurnrodel 35, f. 222r–v.

fremdes Leintuch und im Koffer eine Schürze sowie zwei Hemden gefunden, die von den herbeigeeilten Besitzern als die ihrigen erkannt werden⁴. Diese Stücke werden als Beweismittel eingezogen. Die anwesende Bourret bleibt dabei kleinlaut, wie der Gerichtsschreiber protokolliert⁵.

Darauf wird Bourret in Haft gesetzt und an den Amtsbürgermeister überwiesen. Während des ersten Verhörs durch einen Vertreter des Stadtgerichts flüchtet sich die Gefangene wiederholt in Ausreden⁶. Am 31. Januar 1791 erfolgen eine Konfrontation mit dem Kläger und mit drei Zeugen sowie ein weiteres Verhör⁷. Bourret wird immer mehr in die Enge getrieben und beginnt sich in Widersprüche zu verstricken. Als befohlen wird, die Angeklagte ins Gefängnis zurückzuführen, wirft sie sich auf die Knie, bittet um Verzeihung und gibt den Diebstahl einer Schürze, des zweiten Leintuchs und eines Hemdes zu⁸. Das zweite bei ihr gefundene fremde Hemd habe sie aber nicht gestohlen, es habe sich aus Versehen unter ihren Wäschestücken, davon «etwa 18 bis 19 Hemden», befunden. Am 3. Februar 1791 wird gegen Bourret das Urteil gesprochen: eine Viertelstunde Trülle, Rückgabe der gestohlenen Gegenstände; zudem werden der Verurteilten die Kosten auferlegt⁹.

Im Thurnrodel 35 des Staatsarchivs Freiburg sind sämtliche Sitzungen dieses Strafverfahrens protokollarisch in französischer Sprache festgehalten. Es handelt sich dabei um einen Fall der Niedergerichtsbarkeit des späten 18. Jahrhunderts, wobei es um minder schwere Straftaten ging, die nicht wie in der Hochgerichtsbarkeit mit dem Tode oder mit Verstümmelungsstrafen, sondern lediglich mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet wurden¹⁰. Im Ge-

⁴ StAF, Thurnrodel 35, f. 223r.

⁵ StAF, Thurnrodel 35, f. 223v.

⁶ StAF, Thurnrodel 35, f. 228r–v.

⁷ StAF, Thurnrodel 35, f. 231v–237r.

⁸ StAF, Thurnrodel 35, f. 237r.

⁹ StAF, Thurnrodel 35, f. 237v.

¹⁰ René PAHUD DE MORTANGES, *Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss*, Zürich / St.Gallen 2007, S. 106.

gensatz zum inquisitorischen Verfahren, bei dem die Einleitung des Verfahrens und die Beweiserhebung durch die Obrigkeit erfolgt, begann im hier dokumentierten Akkusationsverfahren der Prozess mit der Klage der geschädigten Partei. Es folgte sodann das Beweisverfahren, wobei der Schwerpunkt auf dem Zeugenbeweis lag, der vom Kläger erbracht werden musste. Das Urteil wurde vom täglichen Rat gesprochen¹¹.

Die Sichtung dieses Falls zeigt, welch beträchtlicher Verfahrensaufwand in Anbetracht des relativ banalen Vergehens betrieben wurde (Anzeigenaufnahme, Hausdurchsuchung, erstes Verhör und Inhaftierung der Angeschuldigten, drei Tage später Konfrontation mit dem Kläger und drei Zeugen, schliesslich ein weiteres Verhör vor dem Urteil). Es ist anzunehmen, dass dieses drakonische Durchgreifen seinen Grund im starken Armenanteil in den Städten infolge der zuströmenden ländlichen Bevölkerung hatte, die dort eine neue Existenzgrundlage suchte, und dass so versucht wurde, der damit einhergehenden Kleindelinquenz entgegenzutreten¹². Die Straftaten von Catherine Bourret wurden mit der Anprangerung in einer Trülle, einem drehbaren Käfig, sanktioniert. Diese Strafe hatte den Charakter einer Ehrenstrafe. Die Fehlbare wurde öffentlich ausgestellt, dem Spott ihrer Mitbürger preisgegeben und von diesen auch gequält, indem jeder sie nach Belieben «trüllen» durfte. Das damit verfolgte Ziel dürfte vor allem die Abschreckung, aber auch die Verstossung der Verurteilten aus der Gesellschaft gewesen sein¹³.

Der Fall gibt aber nicht zu erkennen, welches die Beweggründe der Delinquentin gewesen sein mögen und wie es um deren persönliche Verhältnisse stand. Wir erfahren aus den Protokollen lediglich, dass sie, 39-jährig, kinderlos mit einem Soldaten verheiratet war. Der Miteinbezug jeglicher subjektiven Elemente scheint demnach bei der Urteilsfindung ausgeblieben zu sein.

¹¹ PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 122ff.

¹² PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 129.

¹³ PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 130f.

*Die Akte Joseph Schafer¹⁴
(Claudia Wohlhauser)*

Am 27. Juli 1791 wurde Joseph Schafer von Gärwil in der Pfarrei Tafers für seine Vergehen wie folgt verurteilt: «[...] zu einer gerechten Straf seiner Vergehen während einer halben Stund an den Pranger gestellt durch den mittleren Kehr ausgeschmissen und von dannen auf 20 Jahren zu dem Schallenwerk /:und zwar zehen Jahren ohne Gnaden und Audienz:/ mit dem Halseisen verfällt seye [...].»¹⁵

Die Geschichte des verurteilten Viehdiebs Joseph Schafer beginnt in den Gerichtsakten mit dessen Flucht aus dem Jaquemart, dem ehemaligen Gefängnisturm am oberen Ende der Lausannegasse in Freiburg, nachdem er dort wegen Diebstahls von zwei Kühen und vier Schafen eingekerkert worden war. Der flüchtige Familienvater begab sich daraufhin ins Wallis, wo er sich in den folgenden drei Jahren mit Zimmermannsarbeiten über Wasser hielt. Gelegentliche Besuche bei seiner Familie führten ihn über den Saaneberg via Zweisimmen und über den Jaunpass nach Plaffeien ins Freiburgerland. Als sich Schafer erneut des Diebstahls schuldig machte, wurde er in Zweisimmen vom Weibel dem Landvogt vorgeführt. Folgt man dem Gerichtsprotokoll, so hatte er unterwegs mindestens drei Pferde und ein Tischtuch in einem Wirtshaus in Zweisimmen als Diebesgut mitgehen lassen und zu verkaufen versucht¹⁶.

Schafer wurde erneut in den Jaquemart gebracht und verhört. Doch während der Angeklagte sich des Pferdediebstahls schuldig bekannte, verneinte er den Tischtuchdiebstahl trotz Gegenüberstellung mit einem Zeugen, dem Wirt Ägerten aus Zweisimmen, standhaft¹⁷. Seine Bitte um Erbarmen und der Wunsch, «seine Kinder

¹⁴ Verzeichnet in StAF, Thurnrodel 36, zwischen p. 21 und 61; StAF, Kreuzbuch (Declarationsbuch 88), p. 77.

¹⁵ StAF, Thurnrodel 36, p. 61.

¹⁶ StAF, Thurnrodel 36, p. 21–28.

¹⁷ StAF, Thurnrodel 36, p. 46–60.

zu erziehen und seiner Frau zu helfen», wurden nicht erhört¹⁸. Weder seine Jahre zuvor freiwillig angetretene Büsserreise nach Rom noch das Flehen um Gnade auf Knien konnten die Gerichtsobrigkeiten umstimmen: Schafer wurde dreizehn Tage nach dem ersten protokollierten Verhör zu oben genannter Strafe verurteilt.

Öffentliche Demütigung und 20 Jahre Schallenwerk, verbunden mit dem Tragen eines Halseisens, als Strafmaß für Viehdiebstahl und Entwendung eines Tischtuches scheint aus heutiger Sicht kaum nachvollziehbar. Doch wie wurde Ende des 18. Jahrhunderts der Strafvollzug gerechtfertigt und beurteilt? Tatsächlich war 1791 öffentliches Zur-Schau-Stellen von Bestrafung in Europa schon längst umstritten, und es wurde zunehmend negativ bewertet. Bis dato war indes in Freiburg zumindest teilweise die seit 1532 im Heiligen Römischen Reich eingesetzte *Constitutio Criminalis Carolina* in Kraft, die Leibes- und Lebensstrafen ebenso vorsah wie Landes- beziehungsweise Stadtverweisung, Ehren- und Freiheitsstrafen. Letztere wurde auch bei nicht bezahlten Geldbussen oder kleinen Diebstählen vollzogen. «Die frühneuzeitliche Strafrechtspraxis war primär auf die Unschädlichmachung des Rechtsbrechers und die Abschreckung der Allgemeinheit ausgerichtet. Auch sollte mit der Strafe das begangene Unrecht gesühnt werden.»¹⁹ Doch die Idee der Abschreckung durch physische Züchtigung, Marter und öffentlich inszenierte Demütigung wurde im Zeitalter der Aufklärung zunehmend in Frage gestellt.

Folgt man Michel Foucaults Analyse zur Entstehung von Disziplinartechniken und Machtpraktiken in der Neuzeit²⁰, begann ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Europa ein neues Zeitalter der Strafjustiz: Neue Theorien zu Gesetz und Verbrechen, neue moralische und politische Rechtfertigungen des Rechts zum Strafen fanden Einzug ins europäische Rechtswesen. Kritische

¹⁸ StAF, Thurnrodel 36, p. 59.

¹⁹ PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 131.

²⁰ Michel FOUCAULT, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1976.

Stimmen forderten die Abschaffung von Galgen, Pranger, Schafott, Peitsche und anderen peinlichen Strafen. Ein Umdenken fand statt. 1799 wurde in Freiburg die *Constitutio Criminalis Carolina* in ihrer alten Fassung ausser Kraft gesetzt und 1804 durch eine mildere Version ersetzt²¹. Das zwischenzeitlich eingesetzte Helvetische Peinliche Gesetzbuch (1799–1804) setzte neue Akzente: Gefängnisstrafen hatten nun gegenüber Pranger- und Körperstrafen Priorität²². Nichtsdestoweniger gehörte die Prangerstrafe bis 1849 offiziell zum Freiburger Bestrafungsrepertoire, während sie in Frankreich bereits 1789 abgeschafft worden war. Auch das Schallenwerk, in Freiburg erst 1750 erweitert, wurde bis ins 19. Jahrhundert als Arbeitserziehungsanstalt für Bettler, Kriminelle und gefährliche Leute benutzt. Der öffentliche Arbeitseinsatz der Delinquenten sollte sowohl deren moralische Besserung bewirken als auch dem Staat dienen. Vor dem Hintergrund der grossen politisch-historischen Umwälzungen Ende des 18. Jahrhunderts wurde auch das Rechtswesen in vielen europäischen Ländern reflektiert und verändert. In Freiburg fanden diese Entwicklungen jedoch erst im Laufe des 19. Jahrhunderts statt. 1791 befand sich der verurteilte Schafer von Gärwil im Spannungsfeld alter und neuer Auffassungen zur Strafjustiz – strafmildernde Betrachtungen kamen indes für ihn zu spät.

Mord in Cordast – Der Fall Jakob Stäubj²³
(Michael Durrer)

Am 17. Juni 1792 kam es in dem zur Alten Landschaft gehörenden Cordast zu einem unerhörten Verbrechen. Der 40-jährige Ja-

²¹ Albert MEIER, *Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz*, Bern 1910, S. 224.

²² Lukas GSCHWEND, *Gefängnisse*, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS) online (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9636-1-1.php>), 4.3.2010.

²³ Verzeichnet in StAF, Thurnrodel 36, zwischen p. 361 und 173; Declarationsbuch 63, p. 456–465; Kreuzbuch (Declarationsbuch 88), p. 90.

kob Stäubÿ wurde mit mehreren Messerstichen umgebracht. Am nächsten Tag begaben sich der Amtsbürgermeister und der Grossweibel dorthin, um sich einen Überblick über den Tatort zu verschaffen. Als sie den toten Körper Stäubÿs im Haus seines Vaters fanden, liessen sie zwei Chirurgen herkommen, welche die Leiche untersuchten. Diese entdeckten vier Stichwunden im Körper des Toten. «Nous soussignés Déclarons avoir trouvé quatre blessures, 2 à la partie latérale gauche de la poitrine, une entre la quatrième et cinquième des vraies cotes, l'autre entre la cinquième et sixième penetrantes dans la poitrine avec lésion du coeur et mortelles.»²⁴ Danach begaben sich der Amtsbürgermeister und der Grossweibel in das Haus, in dem der Vater des Ermordeten seit dem Vorfall festgehalten wurde. Dort wurde dieser das erste Mal befragt. Als sich herausstellte, dass der geständige Jakob Stäubÿ seinen gleichnamigen Sohn umgebracht hatte, wurde er umgehend nach Freiburg überführt und in den Jaquemart geworfen.

Im Anschluss daran wurden die Zeugen des Mordes befragt. Hans Stäubÿ, der als erster am Tatort eintroffen war, sagte aus, dass der Vater mit dem blutigen Messer in der Hand über seinem toten Sohn gestanden und lächelnd gesagt habe: «He he da liegt er jetzt.»²⁵ Als dann habe Jakob Stäubÿ seinen Sohn bei den Füßen gepackt und von der Türe weggeschleift, damit diese geöffnet werden konnte. Hans Stäubÿ habe daraufhin den Mörder ergriffen; dieser sei bis zum Eintreffen der Gerichtsherren von vier Männern bewacht worden.

Einen Tag später wurde der Schuldige im Jaquemart vom Amtsbürgermeister und vom Grossweibel verhört. Das Hauptaugenmerk dieses Verhörs galt der Frage, wieso der Vater seinen Sohn umgebracht habe. Dieser antwortete wiederholt, er habe seinen Sohn erstochen, «weilen sein Sohn ihm gesagt, dass inquisit keinen Guth habe»²⁶. Des Weiteren habe sein Sohn ihm vorgeworfen, er sei ein Schelm, der das Gut seiner Mutter gestohlen habe. Dies

²⁴ StAF, Declarationsbuch 63, p. 459.

²⁵ StAF, Declarationsbuch 63, p. 460.

²⁶ StAF, Thurnrodel 36, p. 363. Mit «inquisit» ist Jakob Stäubÿ gemeint.

habe den Vater aufgebracht, da er schon länger darunter gelitten habe, dass sein Sohn nichts zur Haushaltung beigetragen habe. Deshalb habe er diesem mit einem zweischneidigen Messer mehrere Stiche in den Oberkörper versetzt, worauf er zu Boden gefallen sei. Als er sich wieder habe erheben wollen, habe ihm der Vater mit einem Beil auf die Schulter geschlagen, worauf er liegen geblieben sei. Auf die Frage, ob er seinen Sohn vorsätzlich getötet habe, antwortete Stäuby: «Von ja, indem sein Sohn Meister über die Haushaltung seyn wollte, [...] und er habe gesagt, dass, wann er nicht schweigen wolle, so wolle er einen Stecken nehmen und seinen Vatter niederschlagen.»²⁷ Aus dem Protokoll geht hervor, dass der Angeklagte während des ganzen Verhörs keine Reue zeigte und beständig lächelte. Mehrmals verwies er darauf, dass das Unglück nicht geschehen wäre, wenn sein Sohn etwas zur Haushaltung beigetragen hätte.

Nach mehrmaligem Verhör verurteilten die Vertreter der Gerichtsgewalt den Schuldigen zum Tod auf dem Rad. Sein Leib sollte zudem als abschreckende Wirkung bis zur vollständigen Verwehung öffentlich ausgestellt werden. «Jedoch wollen hochdieselben, dass vor, dass er rathgebrochen, aus besonderer Gnade erwürgt werde, mit Befehl, in nachwerths auf dem Rath, bis die völlige Zernichtung²⁸ seines Leibs erfolge, auszusezen, männiglicher zum Beyspiel und Abscheü.»²⁹

²⁷ StAF, Thurnrodel 36, p. 364.

²⁸ Da der Leib nach der Hinrichtung auf dem Rad verblieb und Tierfrass und Verfall überlassen wurde, hatte diese Form der Bestrafung eine sakrale Funktion über den Tod hinaus: Nach damaligem Glauben stand die unterbliebene Bestattung einer Auferstehung entgegen. Siehe Gerd ALTHOFF u. a. (Hg.), *Menschen im Schatten der Kathedrale*, Darmstadt 1998, S. 180.

²⁹ StAF, Thurnrodel 36, p. 373. Beim Rädern wurden dem Delinquenten bei lebendigem Leib – oder nachdem man ihn aus Gnade erwürgt hatte – die Glieder gebrochen; anschliessend wurde er auf ein Rad geflochten. Laut Hermann Bischofberger soll in Freiburg die letzte Räderung 1764 stattgefunden haben – der vorliegende Fall scheint dies, sofern die Räderung auch tatsächlich vollzogen wurde, zu widerlegen. Vgl. Hermann BISCHOFBERGER, *Die Rechtsalter-*

Dieses Urteil wurde einen Monat nach dem Mord gesprochen. Jakob Stäubÿ sass bis dahin im Jaquemart. Weder im Thurnrodel noch im Declarationsbuch steht etwas über die Umstände der Verhöre oder der Gefangenschaft; es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Sohnesmörder nicht misshandelt wurde. Durch sein freiwilliges Geständnis waren das Instrument der Folter oder auch nur die Androhung derselben nicht nötig. Im Thurnrodel ist neben dem Verhängen der Todesstrafe auch das Verteilen des Erbes des Hingerichteten geregelt. Seine Güter sollten gerecht unter seinen verbleibenden vier Kindern aufgeteilt werden. «Folksam wird es meinem hochzuehrenden gnädig-regierenden Herren Schultheissen obliegen, diesen armen Sünder dem Scharfrichter zu übergeben, welcher denselben bis auf der Richtstadt hinaus zu führen und allda anbefohlener Massen vom Leben zum todt hinrichten solle. Begnade hiermit Gott seine liebe Seele.»³⁰

*Der Fall Maître³¹
(Barbara Fasel, Janique Pouly)*

Jean Maître wird Mitte September 1792 in Vevey von Landjägern aufgegriffen und ins Gefängnis nach Freiburg gebracht. Maître, der aus dem Kanton Bern sowie aus dem Kanton Freiburg verbannt worden war, wird verhaftet, weil er unerlaubterweise Freiburger Boden betreten hat. Erstaunlicherweise wird drei Tage später in Vevey auch seine Frau, Anne Marie Jaquet, festgenommen. Anfang Oktober beginnt der Prozess gegen Jean Maître³², der sich bis Ende des Jahres hinzieht. Verurteilt wird jedoch nicht der Angeklagte,

tümer der Stadt Freiburg mit ihren Bezügen zum Strafrecht und Strafprozess, Freiburg 1981 (unveröffentlichtes Ms.), S. 68.

³⁰ StAF, Thurnrodel 36, p. 373.

³¹ Verzeichnet in StAF, Thurnrodel 36, zwischen p. 445 und 508; Thurnrodel 37, zwischen p. 1 und 21; Kreuzbuch (Declarationsbuch 88), p. 97.

³² StAF, Thurnrodel 36, p. 445–450.

sondern dessen Frau³³, die daraufhin aus Freiburg verbannt wird und so den Kanton zusammen mit ihren Kindern verlassen muss³⁴. Die Kuriosität dieses Falls beruht auf der Tatsache, dass der ursprünglich Angeklagte nicht verurteilt wird, sondern dass aus dem Fall Jean Maître am Ende des Prozesses der Fall Anne Marie Jaquet von La Roche wird. Der Frage nach den Gründen für diesen ungewöhnlichen Sachverhalt soll im Folgenden nachgegangen werden.

Die Schwierigkeit dieses Falls hat verschiedene Gründe. Da kein Geständnis vorliegt, ist nicht ersichtlich, wieso Anne Marie Jaquet verurteilt und verbannt wird. Es bleibt auch unklar, inwiefern sich Jean Maître und seine Frau schuldig gemacht haben. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass durch das fehlende Urteil Maîtres nicht klar wird, was die Richter genau wissen und worauf ihre Verhöre abzielen. Während der Verhöre wird mehrmals ein Diebstahl in Pont-la-Ville angesprochen, wobei aus den Gerichtsprotokollen nicht hervorgeht, ob Jean Maître und seine Frau etwas damit zu tun haben oder nicht. Die Komplexität und die Unübersichtlichkeit des Untersuchungsgegenstands verunmöglichen es, den Tathergang eindeutig zu rekonstruieren und lassen lediglich Spekulationen darüber zu, was wirklich geschehen ist. Trotz der vielen Unklarheiten gibt es jedoch einige unbestrittene Sachverhalte, die Aufschluss über die Geschehnisse liefern.

Bei der Verhaftung von Anne Marie Jaquet werden zwei Säcke konfisziert, die sie bei sich trägt³⁵. Zwar bestreitet sie, dass sie ihr gehören, und behauptet, dass sie diese Säcke allein aus dem Grund in Vevey auf eine Barke getragen habe, weil eine andere Frau sie darum gebeten habe³⁶. In diesen Säcken befinden sich Stoff und ein Topf, also Dinge, die zur damaligen Zeit einen grossen Wert besessen. Die Richter gehen davon aus, dass es sich dabei um gestoh-

³³ Der Prozess gegen Anne Marie Jaquet, die Frau von Jean Maître, beginnt am 22. Oktober 1792. Siehe StAF, Thurnrodel 36, p. 463.

³⁴ StAF, Thurnrodel 37, p. 21.

³⁵ StAF, Thurnrodel 36, p. 445.

³⁶ StAF, Thurnrodel 36, p. 464.

lene Ware handelt. Dies ist vor allem deswegen naheliegend, weil Anne Marie Jaquet keinen Beruf ausübt, keinen festen Wohnsitz hat und sich und ihre Kinder mit Hilfe von Bettelei durchbringt. In den drei Verhören, die mit ihr durchgeführt werden, verneint sie konsequent, dass die zwei Gepäckstücke ihr gehören. Auf die Frage, wieso sie gestohlene Ware auf die Barke getragen habe, antwortet sie «qu'elle ne le sait pas, que si elle l'avait su elle ne s'en serait pas chargée»³⁷. Bei den Verhören wird auch klar, dass Anne Marie Jaquet versucht, die Schuld auf die Fremde zu schieben, die sie anscheinend nicht kennt. Den Aussagen von Jean Maître und seiner Frau kann jedoch entnommen werden, dass sie den Namen des Begleiters dieser fremden Frau kennen.

Auch wenn die Frau von Jean Maître alles bestreitet, wirken ihre Aussagen nicht immer stimmig. Aus den Verhörprotokollen geht hervor, dass sie mehrmals lügt oder aus Angst, etwas Falsches zu sagen, nicht auf die von den Richtern gestellten Fragen eingeht. Auf heikle Fragen antwortet sie jeweils, dass sie nicht mehr wisse, wie sich alles zugetragen habe, da sie zum damaligen Zeitpunkt krank gewesen sei. Ihre vermeintliche Krankheit ist laut Anne Marie Jaquet auch der Grund dafür, dass ihr Mann trotz der gegen ihn ausgesprochenen Verbannung in den Kanton Freiburg zurückgekehrt sei, weil sie ihn um Hilfe gebeten habe³⁸. Ihre Antworten sind insofern unstimmig, als sie trotz ihrer Krankheit, die es ihr verunmöglicht, ihre eigenen Säcke zu tragen, einer ihr unbekannten Frau beim Tragen von Säcken behilflich gewesen sein will. Um diese in den ersten beiden Verhören entstandenen Unstimmigkeiten zu beseitigen, greift sie im letzten Verhör zur Lüge. Als die Richter sie fragen, wieso sie plötzlich nicht mehr wisse, was in Vevey geschehen ist, behauptet sie «qu'elle n'etoit pas si mallade lorsquelle avoit porté ses sacs, mais qu'elle etoit tombée mallade depuis sa

³⁷ StAF, Thurnrodel 36, p. 485. Die in der Quelle benutzte Sprache ist Französisch, und die Verhöre wurden vom Gerichtsschreiber in indirekter Rede aufgeschrieben.

³⁸ StAF, Thurnrodel 36, p. 499–505.

detention»³⁹. Diese Aussage widerspricht der vorherigen insofern, als Anne Marie Jaquet vorher zu Protokoll gegeben hat, dass ihr Mann nur nach Freiburg zurückgekehrt sei, um ihr zu helfen, und dass sie somit vor seinem Besuch und nicht erst während ihrer Verhaftung krank geworden sei.

Es bleibt bis zum Schluss unklar, ob sich Jean Maître nebst dem Betreten des Kantons noch anderer Verbrechen schuldig gemacht hat. Die Richter vermuten, dass der Angeklagte bei einem Einbruch in ein Haus in Pont-la-Ville im Jahre 1790 beteiligt war und dass er mit gestohlener Ware handle⁴⁰. Es ist ihnen jedoch nicht möglich, Beweise gegen ihn zu finden, da er auf ihre Fangfragen nicht hereinfällt und in seinen Antworten keine widersprüchlichen Aussagen festzustellen sind. Nur an einer Stelle wird deutlich, dass er nicht die Wahrheit sagt, da seine Aussage derjenigen eines Zeugen widerspricht. Dies macht sich bei der Frage bemerkbar, wann er zum letzten Mal in Châtel-St-Denis gewesen sei. Die Tatsache, dass er lügt, zeigt, dass er mit Sicherheit etwas zu verbergen hat, da er nicht zugeben will, dass er sich im Frühling 1791 dort aufgehalten hat⁴¹. Es bleibt allerdings unklar, wieso er lügt und was er zu verheimlichen hat. Aus diesem Grund können ihm die Richter auch nichts anlasten.

Eine andere Frage, die dieser Fall aufwirft, ist die Frage nach den Gründen, welche die Richter dazu veranlasst haben könnten, überhaupt ein Urteil auszusprechen. Weder Jean Maître noch seine Frau legen während der zahlreichen Verhöre ein Geständnis ab, und es gibt keine Zeugen, die den Aussagen der Angeklagten widersprechen könnten. Dass es dann trotz mangelnder Beweise zu einem Urteil kommt und Anne Marie Jaquet aus dem Kanton verbannt wird, ist erstaunlich. Diese Umstände könnten dadurch erklärt werden, dass die Frau von Jean Maître bereits zuvor einmal aus dem Kanton verbannt, dann jedoch wieder begnadigt worden und

³⁹ StAF, Thurnrodel 37, p. 14.

⁴⁰ StAF, Thurnrodel 36, p. 473–476.

⁴¹ StAF, Thurnrodel 36, p. 505–506.

den Richtern deswegen suspekt ist, auch wenn sie keine eindeutigen Beweise gegen sie haben. Aus heutiger Perspektive ist es nicht mehr möglich, den Fall in seiner Gesamtheit zu erfassen und zu rekonstruieren. Was bleibt, sind Vermutungen darüber, inwiefern sich diese einfachen Leute vor etwas mehr als zweihundert Jahren schuldig gemacht haben, welche Faktoren für ihre Verurteilung ausschlaggebend waren und was nach der Verbannung aus ihnen geworden ist.

*Der Fall Felder: ein «Ausländer» in Freiburg⁴²
(Pia Schaffner Lützelschwab)*

In einem 1983 veröffentlichten Artikel führte Pierre Bourdieu einen neuen Kapitalbegriff ein, der auch von der Geschichtswissenschaft rasch rezipiert wurde⁴³. Kapital wurde nun nicht mehr rein auf den monetären Gehalt reduziert, sondern in drei unterschiedliche Kapitalformen unterteilt: Ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital würden, so Bourdieu, in Wechselwirkungen das Kapital einer Person oder sozialen Gemeinschaft bilden. Anhand eines Gerichtsprotokolls aus dem Freiburger Thurnrodel 36 soll versucht werden, den drei von Bourdieu vorgeschlagenen Kapitalarten nachzugehen.

Im Jahr 1792 stand Niklaus Felder vor der Freiburger Gerichtsbarkeit unter Anklage – hier die Bestandesaufnahme: Niklaus Felder wird ab dem 20. November im Freiburger Jaquemart verhört und Ende November verurteilt. Er ist ein zwanzig Jahre alter katholischer «Wanderknecht», der von Schüpfheim im Luzerner Entlebuch nach Freiburg ausgewandert ist. Felder stammt aus einer

⁴² Verzeichnet in StAF, Thurnrodel 36, zwischen p. 477 und 499; Kreuzbuch (Declarationsbuch 88), p. 96.

⁴³ Pierre BOURDIEU, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: Reinhard KRECKEL (Hg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen 1983, S. 183–198.

armen Bauernfamilie und ist mit sechs Geschwistern aufgewachsen; Vater und Mutter sind bereits verstorben.

Wenden wir uns nun einer ersten Kapitalart zu. Bourdieus kulturelles Kapital manifestiert sich hauptsächlich in der Bildung, die sich jeder selbst aneignen muss und die demnach eine Holschuld darstellt. Bildungserwerb stellt eine Zeitinvestition dar und kann durch äussere Einflüsse positiv oder negativ beeinflusst werden. Inkorporiertes Kulturkapital – also Bildung – ist nicht auf die Dauer des Schulbesuches reduziert, sondern umfasst das Lernen in allen Lebenssituationen. Aus der Bildung resultieren weitere kulturelle Kapitalformen: objektiviertes Kulturkapital und institutionalisiertes Kulturkapital, die für unsere Betrachtung aber nicht relevant sind.

Unser Delinquent macht beim Verhör keine explizite Aussage zu seiner Schulbildung; eine umfassende Aussage zum kulturellen Kapital bietet die Quellenlage nicht. Die Antwort auf die Frage des Grossweibels nach dem Lohn, den er von seinem Meister erhalten habe, könnte allenfalls vermuten lassen, dass die Ausbildung nicht sehr umfangreich war: So weiss Niklaus Felder zu berichten, dass er «die Weste und Hossen, so er wirklich hat, ein paar Strümpf und ein paar Schuh und eine neü gesohlte, und wie er glaubt dass ganze Geld»⁴⁴. Der Unsicherheit über den Geldbetrag könnte – dies müsste mit zusätzlichen Aussagen belegt werden – eine fehlende Schulbildung zugrunde liegen. Natürlich könnte auch vorgebracht werden, dass der Angeklagte sich hier absichtlich unwissend stellt, da ihm die Entwendung von zwei Hemden, eines Strohhuts und eines Schnupftuchs zur Last gelegt wird. In Anbetracht des restlichen Verhörs muss die Annahme von so viel taktischem Kalkül allerdings bezweifelt werden. Es kann vermutet werden, dass der junge Luzerner über kulturelles Kapital, im Sinne von Bourdieu, nur in sehr geringem Masse verfügte.

Eine weitere Kapitalart, die Bourdieu anführt, ist das ökonomische Kapital, dessen Besitz eine Grundlage bildet für die Vermeh-

⁴⁴ StAF, Thurnrodel 36, p. 479.

rung aller Kapitalarten. Mehrere Stellen belegen, dass der Angeklagte keine ökonomischen Grundlagen besitzt; schon der Beweggrund seines Weggangs aus dem Entlebuch bestätigt diese Vermutung. Die Frage, wieso er aus seinem Vaterland ausgewandert sei, beantwortet Niklaus Felder wie folgt: «[...] er habe geglaubt, er könne besser sein Leben gewinnen allhier als zu Hauss.»⁴⁵ Weitere Stellen im Verhör lassen das Bild eines Menschen entstehen, der seinen gesamten Verdienst ins Wirtshaus trägt. So fehlte ihm beim Weggang von seinem letzten Meister, Aubert von Salvenach, sogar ein Sack, in dem er seine Kleidung transportieren könnte, weswegen er einen Teil seiner Kleidung zurücklassen musste. Trotz Inspektionen durch die Obrigkeit vor Ort wurden von ihm keine Barschaften gefunden, weder bei seinem Bruder im Entlebuch noch bei seinem letzten Arbeitgeber.

Als dritte Kapitalanlage nennt Bourdieu das soziale Kapital, Kapital also, das aufgrund von Beziehungen zu Mitmenschen gebildet wird. Diese Kapitalart wäre am ehesten in Form von Gruppenzugehörigkeiten festzulegen. Felder ist Katholik, reist in ein katholisches Land und hat als erste Arbeitgeber deutschsprachige Pfarrer angegeben. Der Angeklagte hat bei etlichen Bauern der Region gearbeitet, meistens ein halbes bis ein Jahr, bei einigen auch nur kurzzeitig, und dies seit mindestens fünf Jahren. Man müsste also davon ausgehen, dass er sich im Laufe der Zeit ein soziales Netzwerk erarbeitet hat. Würde eine Gruppenzugehörigkeit nicht einen Diebstahl wie diesen verhindern? Über die sozialen Kontakte des jungen Knechts schweigt sich die Quelle aufgrund der ereignisorientierten Bestandesaufnahme völlig aus. Einzig eine Aussage, die er über die Frauen auf dem Hofe des Pierro Gumy macht, lässt das Bild eines verunsicherten Mannes aufkommen. So habe er den Hof Hals über Kopf verlassen und anderntags Beni Schüeler die Kleidung entwendet, weil ihn die Frauen immer wieder schlecht gemacht hätten⁴⁶. Niklaus Felder besitzt also ein Minimum an so-

⁴⁵ StAF, Thurnrodel 36, p. 477.

⁴⁶ StAF, Thurnrodel 36, p. 481.

zialem Kapital. Er kann dies aber offensichtlich nicht gewinnbringend einsetzen.

Niklaus Felder wurde am 3. Dezember 1792 des Landes verwiesen, seine Daten wurden aufgenommen und als Signalement an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Zudem musste er dem geschädigten Bauern Beni Schüeler die gestohlenen «Effekten» wieder zurückgeben und für die entstandenen Kosten aufkommen, sofern dies dem Verurteilten überhaupt möglich war⁴⁷. Jede einzelne Kapitalform hat einen Multiplikatoreffekt, wenn das Kapital ausreichend zur Verfügung steht und entsprechend genutzt wird. Stellt sich also die Frage, ob der junge Luzerner im Ausland tätig geblieben wäre, wenn er nur eine einzige Kapitalart besser gepflegt hätte.

Charmoud und die Schlüsselfrage⁴⁸
(Franziska Wiedmer, Elisabeth Würsten)

«Qu'il doit profiter du temps qui lui reste, s'il veut éviter les tourments affreux qui lui sont préparé, et qu'il doit dire avant qu'on fasse entrer le maître des hautes œuvres, s'il a fait d'autre usage de ses clefs que celui qu'il a indiqué?»⁴⁹ Diese Frage richtete sich an Antoine Charmoud, der beschuldigt wurde, Lebensmittel gestohlen zu haben. Charmoud war zur Zeit des Verhörs 1794 etwa 57 Jahre alt und verheiratet. Er war 30 Jahre als Tambourmajor tätig gewesen, danach hatte er seinen Lebensunterhalt als Händler verdient. In der Stadt Freiburg lebte er seit sieben Jahren. Er soll in verschiedene Keller eingebrochen sein und dort Lebensmittel wie Wein, Öl und Käse gestohlen und anschliessend weiterverkauft haben. Im Verlauf des Verhörs gab er immer mehr Diebstähle zu,

⁴⁷ StAF, Thurnrodel 36, p. 499.

⁴⁸ Verzeichnet in StAF, Thurnrodel 37, p. 453–500; Declarationsbuch 64, zwischen p. 311 und 325.

⁴⁹ StAF, Thurnrodel 37, p. 498.

war aber unwillig, Genaueres über deren Hergang auszusagen. Der wichtigste Beweis für die Diebstähle waren die beim Angeklagten gefundenen Schlüssel, die zu den Schlossern der entsprechenden Keller passten. Über diese Schlüssel schwieg sich Charmoud aber hartnäckig aus. Im Folgenden sollen die verschiedenen Methoden betrachtet werden, die angewendet wurden, um Charmoud die Wahrheit zu entlocken.

Die Vorgehensweise reicht von harmlosen Methoden wie der, Charmoud mit seinen zum Teil widersprüchlichen Aussagen zu konfrontieren, bis zu – aus unserer heutigen Sicht – äußerst brutalen wie der Folter. Zuerst wurden die milderer Formen angewandt. Das Verhör begann mit einfachen Fragen, bei deren Beantwortung Charmoud sich bereits in widersinnige Aussagen verstrickte und die zu kritischen Bemerkungen wie dieser führten: «Pourquoi sa femme les aurait elle caché, s'il n'en faisait point usage?»⁵⁰ Damit waren die Schlüssel gemeint, die beim Angeklagten gefunden worden waren. Auf diese Frage konnte Charmoud nicht überzeugend antworten. Als Ablenkungsmanöver sollten vermutlich die zahlreichen Fragen zur Beschaffenheit des Käses und zu anderen Details dienen: Von den verschiedenen Käseläiben wollte man das genaue Gewicht wissen, ob sie fetthaltig gewesen seien und vieles mehr. Der Verweis auf alte Vergehen wiederum kann als Versuch gewertet werden, den Angeklagten einzuschüchtern. So wurde die Tatsache, dass Charmoud bereits zwei Jahre vor diesem Prozess verhaftet worden war, weil er in den Keller einer gewissen Frau Stritt eingebrochen war und dort Wein entwendet hatte, zu einem relativ frühen Zeitpunkt des Prozesses zur Sprache gebracht. Dieser Umstand begünstigte Charmouds Situation sicherlich nicht. Das Misstrauen, das ihm der Grossweibel entgegenbrachte, kam in seinen Fragen immer wieder zum Ausdruck: So wiederholte er zum Beispiel Aussagen Charmouds wie «qu'il doit dire ce qu'il en est de ces 2 clefs, qui dit être pour le gougisberg» und fügte ein «ce

⁵⁰ StAF, Thurnrodel 37, p. 455.

qui paraît suspect»⁵¹ hinzu. Auch wurde Charmoud immer wieder zu verstehen gegeben, dass ihm nicht geglaubt wurde: «combien il cherche a déguisée la vérité»⁵², zudem wurde ihm nahegelegt, endlich die Wahrheit zu sagen: «il est avertit de dire la vérité.»⁵³

Diese Aufforderung zu einem Geständnis findet sich unzählige Male im Verlauf des Verhörs. Charmoud wurden immer wieder die gleichen Fragen gestellt – von wo er den Käse habe, was es mit den Schlüsseln auf sich habe, in welche Keller er eingebrochen sei –, was zweifelsohne Druck auf den Verhörten erzeugen sollte. Die Methoden, die Wahrheit herauszufinden, beschränkten sich nicht auf rein verbale Äusserungen. So kam es zur Gegenüberstellung zwischen Charmoud und einem Käsehändler namens Jacque Jaquet, der einen Schlüssel, den man bei Charmoud gefunden hatte, als den seinen wiedererkannte; dieser war ihm etwa zwei Jahre zuvor abhanden gekommen. Auf solche Beweise antwortete Charmoud aber nur mit unbeholfenen Aussagen wie der, dass sich Schlüssel nun mal gleichen würden.

Nachdem die andauernden Ermahnungen, die Wahrheit zu sagen, nichts gefruchtet hatten, kam es zunächst zur Androhung der Folter und danach zu deren Anwendung. Zuerst wurden Charmoud die Folterinstrumente gezeigt, worauf dieser trotzig erwiderte: «qu'on pouvait le tourmenter si on le jugeait propos, mais qu'on n'en apprendrait pas d'avantage.»⁵⁴ Danach kam es zum kritishesten Punkt des Verhörs, eingeleitet durch die Frage, die diesem Beitrag vorangestellt ist. Nachdem sich Charmoud immer noch weigerte, den Gebrauch der Schlüssel näher zu erläutern, kam es zur Folterung: «Ici, il fut ordonné au maître des hautes œuvres d'entrer; ensuite enquit fut déshabillé et tiré à la corde.»⁵⁵ Das Aufhängen am Seil war die übliche Foltermethode in Freiburg. Dazu wurden

⁵¹ StAF, Thurnrodel 37, p. 459.

⁵² StAF, Thurnrodel 37, p. 458.

⁵³ StAF, Thurnrodel 37, p. 475.

⁵⁴ StAF, Thurnrodel 37, p. 496.

⁵⁵ StAF, Thurnrodel 37, p. 498.

dem Verhörten die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, worauf er an einem Seil in die Höhe gezogen wurde⁵⁶. Nach dieser Folterung erhoffte man sich ein Einsehen Charmouds: «Qu'il doit voir l'état où son opiniâtreté le conduit.»⁵⁷ Doch Charmoud blieb weiterhin eigensinnig und erwiderte, «qu'on pouvait l'estropier si on voulait»⁵⁸, dass er aber trotzdem nichts sagen werde.

Dabei blieb es; es kam zu keiner weiteren Folterung und zu keinem zusätzlichen Geständnis Charmouds. Das Urteil fiel folgendermassen aus: «Nach verhörter Ablesung der Criminal Procedur des vor Gericht gestellten Antoine Charmoud, haben MGH und Obere des höchsten Gewalts demselben das Leben gefristet, dann erkennt und zu Recht gesprochen, es solle dieser arme Sünder während einer halben Stunde an den Pranger gestellt von dannen durch den mittleren Kehr ausgeschmissen und lebenslänglich im Schallenwerk mit dem Halseisen verlegt werden, des mehreren dann den dahерigen verursachten Schaden ersetzen, und die ausgeloffenen Kösten aushalten, wann er dessen vermöglich ist.»⁵⁹ Ob Charmoud bei einem Geständnis zu einer schwereren Strafe verurteilt worden wäre, bleibt das Geheimnis der Richter.

*Das Freiburger Schallenwerk und die Vereinnahmung der Seelen
(Damian Rast)*

Eine halbe Stunde an den Pranger, einen Kehr mit dem Halseisen durch die Stadt, lebenslänglich ins Schallenwerk. Zu diesen Strafen verurteilte das Freiburger Gericht am 24. Januar 1795 den Händler Antoine Charmoud, weil er in verschiedene Keller eingebrochen war und dort Wein, Käse und Öl gestohlen hatte⁶⁰. Noch am glei-

⁵⁶ Vgl. BISCHOFBERGER (wie Anm. 29), S. 26–30.

⁵⁷ StAF, Thurnrodel 37, p. 498.

⁵⁸ StAF, Thurnrodel 37, p. 498.

⁵⁹ StAF, Thurnrodel 37, p. 500.

⁶⁰ StAF, Thurnrodel 37, p. 500; siehe auch den Beitrag «Charmoud und die Schlüsselfrage»

chen Tag wurde der Verurteilte ins städtische Schallenwerk eingeliefert, wie wir den Rechnungsbüchern entnehmen können. Geführt wurden sie vom damaligen Direktor Johann Georg Joseph Werro. Unter der Rubrik «Ins Schallenwerk verlegte Manns-Personen» finden wir den Namen Charmoud zusammen mit 55 weiteren verurteilten Männern, die im Laufe des Jahres dorthin gebracht worden waren⁶¹.

Die Schallenwerke sind frühmoderne Arbeitserziehungsanstalten. Die Bezeichnung hat damit zu tun, dass die Gefangenen während der Arbeit meist mit einem Halseisen gefesselt und mit Schellen versehen waren: einerseits um die grosse Fluchtgefahr bei der Arbeit im Freien zu verringern, andererseits um die Bewohner der Stadt auf das Herannahen der «Schellenwercher» aufmerksam zu machen⁶². In den französischsprachigen Untertanengebieten Freiburgs hielten die Schallenwerke dementsprechend meist selnaux, sonnaux oder sonnettes⁶³.

In Freiburg finden wir das Schallenwerk bereits 1617 in den Ratsmanualen erwähnt. Damals schien die Aufgabe der Gefangenen darin bestanden zu haben, die Strassen und Plätze der Stadt zu reinigen und den Abfall zu entsorgen, den die Leute zu diesem Zweck an den Strassenrändern abgestellt hatten⁶⁴. Laut Hermann Bischofberger wurden 1651 beim Liebfrauenspital zwei Räumlichkeiten eingerichtet, die den Gefangenen als Unterkunft dienten; darin sollten Landstreicher, Bettler und Kleinkriminelle untergebracht worden sein. Das Spital wurde beauftragt, die Gefangenen zu verpflegen. Im Jahre 1714 wurde im Auquartier ein eigentliches Schallenwerk errichtet, das um 1750 erweitert wurde⁶⁵.

⁶¹ StAF, Rechnungen des Schallenwerks, Bd. 32.

⁶² Théodore CORBOUD, *Les Maisons pénitentiaires du canton de Fribourg et les réformes qu'il serait désirable d'y apporter*, Freiburg 1890, S. 14; René PAHUD DE MORTANGES, *Skript zur Vorlesung Rechtsgeschichte*, Freiburg 2006, S. 64.

⁶³ Lukas GSCHWEND, *Art. Schellenwerk*, in: HLS online (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9636-1-1.php>), 21.03.2010.

⁶⁴ CORBOUD (wie Anm. 62), S. 14.

⁶⁵ BISCHOFBERGER (wie Anm. 29), S. 99–100.

Schallenwerke entstanden Anfang des 17. Jahrhunderts an verschiedenen Orten der Schweiz⁶⁶. Sie wurden nach englischem und holländischem Vorbild errichtet – dem House of Correction in Bridwell (1557) und dem Raspelhaus in Amsterdam (1596). Diese Anstalten beruhten auf der Erkenntnis, dass die Armut und die damit verbundene Armutskriminalität nicht hinreichend mit dem peinlichen Strafrecht bekämpft werden konnten. Der Zweck der Arbeitswerke bestand darin, Kleinkriminelle und Bettler von den Strassen zu entfernen und billige Arbeitskräfte für das Gemeinwesen zu beschaffen. Neben den Vorstellungen einer «guten Polizei»⁶⁷ und ökonomischen Beweggründen spielte auch die Idee der Erziehung eine Rolle. Die Bettler und Landstreicher sollten zur Arbeit erzogen und – modern ausgedrückt – resozialisiert werden⁶⁸.

Michel Foucault beschreibt in seinem Werk «Überwachen und Strafen» eindrücklich, wie sich die Strafe im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert von der «grausamen» und «pittoresk» peinlichen hin zur disziplinierenden Freiheitsstrafe wandelte. Der vernichtende Zugriff auf den Körper sei durch die umfassende Vereinnahmung der Seele ersetzt worden. «Das Gefängnis, diese düstere Region im Justizapparat, ist der Ort, wo die Strafgewalt, die ihr Geschäft nicht mehr mit offenem Antlitz zu betreiben wagt, stillschweigend ein Feld von Gegenständlichkeit organisiert, damit die Bestrafung als Therapie und das Urteil als Diskurs des Wissens öffentlich auftreten kann.»⁶⁹ Was Foucault hier für das Gefängnis beschreibt, trifft freilich nicht in gleicher Weise auf das Schallenwerk zu. Schliesslich kamen die von der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 vorgesehenen peinlichen Strafen in Freiburg bis 1799 zur

⁶⁶ Georg FUMASOLI, *Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke: ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens*, Zürich 1981, S. 196–199.

⁶⁷ Vgl. Christoph EBNÖTHER, *Art. Polizei*, in: HLS online (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9636-1-1.php>), 21.03.2010.

⁶⁸ PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 131; PAHUD DE MORTANGES, *Skript* (wie Anm. 62), S. 64.

⁶⁹ FOUCAULT (wie Anm. 20), S. 328; Karl Ludwig KUNZ, *Kriminologie: Eine Grundlegung*, Bern 2004, S. 51f.

Anwendung (und teilweise auch darüber hinaus)⁷⁰; ein ausgearbeitetes System der Freiheitsstrafen wurde erst mit dem Peinlichen Gesetzbuch der Helvetischen Republik von 1799 eingeführt⁷¹. Von einer Ersetzung der peinlichen Strafe durch das Schallenwerk und einer «umfassenden Vereinnahmung» der Seele durch das System kann deshalb nicht gesprochen werden.

Trotzdem bilden die Schallenwerke einen der Ausgangspunkte für die Entstehung des modernen Gefängnisses. Sperrte man im 17. Jahrhundert nur Landstreicher und Kleinkriminelle im Schallenwerk ein, so wurden in Freiburg ab Mitte des 18. Jahrhunderts auch wirkliche Verbrecher und gefährliche Leute dazu verurteilt⁷². Mit der Zeit wurde auch die Bezeichnung «maison de force» gebräuchlich⁷³. Dieser langsame Übergang von der Armenfürsorgeanstalt zu einer Vorform des Gefängnisses verdeutlicht die Kontinuität dieses Prozesses. Die Idee der Erziehung zur Arbeit und der Besserung der Verurteilten birgt bereits den von Foucault erwähnten Willen zur «umfassenden Vereinnahmung der Seele» in sich. Folgt man seiner Theorie, so könnte man die Schallenwerke als Anfangspunkt einer langen Entwicklung sehen, die oft nur als Humanisierung des Strafrechts gesehen wird, in Tat und Wahrheit aber auch einen Prozess der zunehmenden Bemächtigung des Individuums durch den Staat darstellt⁷⁴.

⁷⁰ Vgl. MEIER (wie Anm. 21), S. 218–225; PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 120; Gabriel BISE, *Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVI^e et XVII^e siècles*, in: *Annales fribourgeoises* 55 (1979/80), S. 5–114.

⁷¹ Thomas Krause, *Geschichte des Strafvollzugs*, Darmstadt 1999, S. 16–22; Caroline Gauch, Art. *Strafen*, in: HLS online (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9636-1-1.php>), 21.03.2010.

⁷² Siehe dazu das Reglement des neuen Schallenwerks von 1757, in: CORBOUD (wie Anm. 62), S. 20; PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 131.

⁷³ BISCHOFBERGER (wie Anm. 29), S. 99–100.

⁷⁴ FOUCAULT (wie Anm. 20), S. 328; KUNZ (wie Anm. 69), S. 51f.

«Der Fall Schwitzer»⁷⁵
(André Grieter, Joel O'Neill)

Wir schreiben den 11. Februar des Jahres 1797, als sich der «wohledel- und wohlgeborene Grossweibel» in der Examinationsstube im Jaquemart zu Freiburg einfindet. Eine «fünfzigpfündige Kuhhaut»⁷⁶ ist dem alten Vater Stritt von St. Ursen entwendet worden. Urheber dieser schändlichen Tat sind zwei aus der Pfarrei Tafers stammende Männer: Hans Walter und Christu Schwitzer. Während ersterer, reuevoll und um Gnade bettelnd, rasch von der Bildfläche verschwindet, entpuppt sich sein Kumpan Schwitzer als alles andere als ein blosser Kleinkrimineller. Nur etwas mehr als ein halbes Jahr später, nämlich am 17. November 1797, sitzt er erneut in der Verhörstube ein. Im stundenlangen Verhör verfängt sich der Angeklagte immer tiefer im selbstgesponnenen Lügennetz, bis er – allmählich resignierend – zugibt, in einer dunklen Nacht in einem Akt der Selbstjustiz ein dorfweit bekanntes aussereheliches Verhältnis beendet zu haben. Mit Fusstritten und Faustschlägen habe er damals den «langen Hayoz» für sein unmoralisches Vergehen bestraft. Nach dieser Schlägerei und dem Sturz von einer Laube ist der arg gebeutelte Hayoz einige Tage später seinen Verletzungen erlegen⁷⁷.

Das letzte im Thurnrodel verzeichnete Verhör, das diesen «Fall Schwitzer» schildert, ist auf den 19. Dezember 1797 datiert⁷⁸. Erst im April des folgenden Jahres, also nach der Errichtung der Helvetischen Republik, findet sich ein nächster Eintrag. In den nun französisch geschriebenen Akten ist ein Brief vom Präsidenten des «Tribunal inférieur du Canton de Fribourg» an das «Tribunal du

⁷⁵ Verzeichnet in StAF, Thurnrodel 38, zwischen p. 83 und 189; Helvetik 600, zwischen p. 8 und 19.

⁷⁶ StAF, Thurnrodel 38, p. 83.

⁷⁷ StAF, Thurnrodel 38, p. 157–166, 176–183.

⁷⁸ StAF, Thurnrodel 38, p. 176–189.

Canton de Fribourg» dokumentiert⁷⁹. Darin wird erwähnt, dass Christu Schwitzer nach seiner Verbannung erneut festgenommen wurde. Der Fall wird von der neuen Obrigkeit ein zweites Mal beurteilt. Unter Einbezug einer von Bürgern, der Ehefrau und den Kindern eingereichten Petition verfügt das Gericht, dass die Verbannung Schwitzers aufgehoben und in eine zwanzigjährige Strafe in der «maison de correction» umgewandelt wird⁸⁰.

Nach dieser kurzen Rekapitulation des Falls Schwitzer wird im Folgenden versucht, den Angeklagten, sein soziales Interaktionsnetz und seinen Bewegungsradius auf Basis der Verhörakten möglichst umfassend darzustellen und zu beschreiben. Einige Schlussbemerkungen und ein Fazit sollen den Abschluss bilden. Allerdings müssen zwei generelle Anmerkungen gemacht werden: Erstens können auf der Grundlage des Verhörs nur bestimmte Aspekte des sozialen Netzes von Christu Schwitzer beleuchtet werden, und zweitens können diese Erkenntnisse nur bedingt verallgemeinert werden.

Zum Zeitpunkt der Befragung war Christu Schwitzer 32 Jahre alt und wohnte im Höllgraben in Tafers. Er hatte zwei Kinder und war mit seiner zweiten Ehefrau verheiratet. Die erste war verstorben, als er 26 Jahre alt war. Von Beruf war er ein Tagelöhner und machte zusammen mit seiner Frau für einen mageren Lohn Holzbündel. In den Verhörprotokollen ist erwähnt, wie er mehrmals die versammelte Obrigkeit anflehte, über seinen «traurigen und ellenden Zustand ein gnädiges Auge tragen zu wollen»⁸¹. Ausserdem bat er unter Beteuerung seiner Unschuld um baldige Entlassung, da «seine arme Frau und Kinder zweifelsohn kein Brod mehr haben»⁸². Voller Reue warf er sich vor dem Rat auf die Knie, bat händeringend um

⁷⁹ StAF, Helvetik 600, p. 8–9.

⁸⁰ StAF, Helvetik 600, p. 19.

⁸¹ StAF, Thurnrodel 38, p. 189.

⁸² StAF, Thurnrodel 38, p. 165.

Vergebung und ersuchte den «lieben Gott um Hülf»⁸³. Mehr ist über ihn aus der Quelle nicht in Erfahrung zu bringen.

Interessanter und lohnenswerter ist ein Blick auf die sozialen Interaktionen von Christu Schwitzer. Unter sozialen Interaktionen sollen alle sozialen Kontakte eines Individuums mit anderen Individuen oder einer Gruppe verstanden werden, die sich sowohl negativ als auch positiv auswirken. Solche sozialen Interaktionen werden in den Akten im Allgemeinen nur beiläufig erwähnt. Die meisten dieser dokumentierten sozialen Interaktionen beinhalten für den Prozess an sich bedeutungslose Informationen über die Aktivitäten des Angeklagten. So kann davon ausgegangen werden, dass sie authentisch sind und unintendiert protokolliert wurden.

Ein erster sozialer Kontakt tritt uns bereits im ersten Prozesseintrag entgegen: Zusammen mit Hans Walter, der ebenfalls in der Pfarrei Tafers beheimatet war, stahl Schwitzer in St. Ursen eine Kuhhaut und verkaufte diese einem Gerber in Schwarzenburg. Im zweiten Verhör gab Schwitzer zu Protokoll, dass er in der Stadt (gemeint ist Freiburg) eingekehrt sei, um anschliessend im Wirtshaus in Tafers von einem Selerieder (gehörte zur Gemeinde Tafers) eingeladen zu werden. Zur heiteren Runde gesellten sich ein Heitenrieder und weitere Einheimische dazu. Einige durchzechte Stunden später stand Christu Schwitzer mit dem Nachbarn Jülmey auf der Strasse und wankte zusammen mit ihm – «leicht beduselt» – nach Hause. Anschliessend kam es zur besagten Schlägerei. Bereits am nächsten Morgen hatte sich die Kunde von der Keilerei verbreitet: Schon beim Gang in die Frühmesse nach St. Antoni informierte eine Nachbarin Schwitzer über die Geschehnisse der vergangenen Nacht – ohne zu wissen, dass er der Täter war. Wenig später erhielt der Angeklagte zudem Besuch von einer Frau Haymoz und einem gewissen Kolly⁸⁴.

Was ist nun aus all dem zu schliessen? Aufgrund der oben geschilderten Kontakte ist ersichtlich, dass sich der soziale Bewegungsradius Schwitzers auf die heute deutschsprachige Region Freiburgs

⁸³ StAF, Thurnrodel 38, p. 161.

⁸⁴ Wie Anm. 77.

beschränkt. Des Weiteren finden sämtliche Beziehungen in einem relativ kleinräumigen Umfeld statt. Alle erwähnten Ortschaften liegen in einem Umkreis von bloss 12 km um Tafers. Gewisse Orte scheinen dabei im Hinblick auf soziale Interaktionen eine höhere Wichtigkeit zu haben: in diesem Falle das Wirtshaus in Tafers (hier werden nicht nur einheimische, sondern auch Kontakte mit Personen aus den umliegenden Dörfern gepflegt) oder die Stadt und der Markt. Dies spiegelt sich auch im Informationsfluss wider: Das aussereheliche Verhältnis war anscheinend weit über Tafers hinaus bekannt und wurde auch im Nachbardorf kritisiert. Ein weiterer interessanter Aspekt betrifft die Beziehung des Angeklagten zu seiner Ehefrau. Sie tritt uns nur als Arbeitsgehilfin gegenüber, nie als soziale Ansprechperson, obwohl sie es war, die sich in der Petition für den Angeklagten verwendet hatte.

Wir können nicht abschliessend beurteilen, inwiefern die sozialen Beziehungen Schwitzers in soziales Kapital transferiert werden konnten. Die erwähnte Petition lässt keine Rückschlüsse auf die dahinter stehenden Intentionen zu. Ironischerweise war es nämlich gerade der Trinkkumpan in Tafers, der die Anzeige gegen Schweizer eingereicht hatte.

*Die Freiburger Gerichtsakten als Quelle:
eine einführende Methodendiskussion
(Andreas Behr)*

«Bonis nocet, qui malis parcit»⁸⁵: Es schadet den Guten, wer die Schlechten verschont – der Gerichtsschreiber Daguet hat sich dieses Sprichwort zum Motto gemacht, das er «seinem» Thurnrodel voranstellte. Wird zu Gut und Schlecht die implizit mitgedachte Kategorie der Gerechtigkeit angefügt, so sieht man sich direkt in eine der Hauptdebatten der Rechtsgeschichte versetzt: Neben der Suche nach der wechselseitigen Beziehung zwischen dem Recht

⁸⁵ StAF, Thurnrodel 38, vorderes Vorsatzblatt.

und seinen historischen Rahmenbedingungen sind es die verschiedenen, historisch wandelbaren Konzeptionen von Gerechtigkeit, denen der Rechtshistoriker nachzugehen hat⁸⁶. Auch die in den Thurnrödeln enthaltenen Verhörprotokolle können – unter vielem anderen – auf dieses Leitmotiv hin untersucht werden. Im Folgenden soll es darum gehen, Bedingungen und Möglichkeiten für die Analyse der Thurnrödel, insbesondere der Bestände aus den 1790er Jahren, zu besprechen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den verschiedenen methodischen Zugängen, die für eine Auswertung dieser Quellengattung genutzt werden können.

Wörtlich ist unter Thurnrodel ein «Turmurkundenbuch», das heisst eine Aktensammlung der Straffälle, zu verstehen⁸⁷. Aus dem untersuchten Zeitraum liegen vier dieser in Leder gebundenen Bücher vor, sie umfassen je etwa 500 Seiten. Neben eigentlichen Verhörprotokollen enthalten die Thurnrödel zudem Urteile und teilweise auch Anklagen von Geschädigten, Erläuterungen zum Tathergang und die Signalemente⁸⁸. Je nach Sprachkenntnis des Angeklagten erfolgten die Einvernahmen auf Französisch oder auf Deutsch; die ein Verhör einleitenden formellen Wendungen wurden meistens, das Urteil hingegen ausschliesslich auf Deutsch verfasst. Die Bücher wurden chronologisch geführt, was zur Folge hat,

⁸⁶ Marcel SENN, *Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss: mit Bildern, Karten, Schemen, Register, Biographien und Chronologie*, Zürich ⁴2007, S. 9. Zur Kriminalität als historisches Forschungsfeld: Andreas BLAUERT / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000.

⁸⁷ Der *Thurn* (Turm) war der Ort, an dem die Angeklagten inhaftiert und verhört wurden; *Rodel* stammt vom lateinischen *Rotula* (Rolle) und war die Bezeichnung für eine Urkunde schlechthin. Vgl. Jacob GRIMM / Wilhelm GRIMM (Hg.), *Deutsches Wörterbuch*, 16 Bde., Leipzig 1854–1960. Online: <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/dwb/WBB/dwb/wbgui>, 4.3.2010.

⁸⁸ Das Signalement war eine Art Steckbrief für die Suche nach Tätern. Es diente zudem dazu, die Einwanderung von Verbannten zu verhindern und wurde zu diesem Zweck an die Kanzleien der verschiedenen eidgenössischen Orte verschickt.

dass die verschiedenen Verhöre zum selben Fall an unterschiedlichen Textstellen auftauchen, mitunter sogar in verschiedenen Büchern. Die Klagen und Tatbeschriebe, die das Verständnis der Verhöre erheblich erleichtern, sind nur selten erfasst, weil für die Zeit zwischen 1772 und 1799 die sogenannten Declarationsbücher geführt wurden, die eben diese Informationen – wenn auch nicht lückenlos – beinhalten⁸⁹. Die Declarationsbücher müssen demnach ergänzend zu den Thurnrödeln betrachtet werden.

Die Straffälle wurden bei geringfügiger Delinquenz auf der Grundlage einer Klage als Zivilverfahren (im heutigen Sinn) behandelt, oder, bei einem Verstoss gegen Mandate respektive bei einem die Hochgerichtsbarkeit betreffenden Delikt, ex officio als Inquisitionsverfahren. Der Schwerpunkt dieses sich im 16. Jahrhundert allmählich durchsetzenden Inquisitionsverfahrens lag nun nicht mehr beim Reinigungseid, sondern bei der materiellen Wahrheitsfindung⁹⁰; Ziel des von Amtes wegen eingeleiteten Verfahrens war unter anderem die Bekämpfung der Armutsdelinquenz. Über die Thurnrödel sind uns das Verhör der Hauptverhandlung sowie das Urteil erhalten geblieben. Das zur Eröffnung der Hauptverhandlung notwendige Geständnis fand in einer – schriftlich nicht festgehaltenen – Vorverhandlung statt. Gegenstand des Verhörs war demnach das Strafmaß und nicht die Schuld. Es konnte aber

⁸⁹ Während im Archivführer darauf hingewiesen wird, dass die Declarationsbücher Straffälle aufführen, die vor das Polizeigericht kamen, und damit nur die «Bagateldelikte» beinhalten, ist bei den Arbeiten zu den besprochenen Fällen aufgefallen, dass in den Verhören der Thurnrödel punktuell und explizit auf in den Declarationsbüchern festgehaltene Aussagen – Deklarationen eben – verwiesen wurde. Eine klare Trennung zwischen einem Thurnrödel und einem Declarationsbuch scheint es also nicht zu geben, vielmehr schienen letztere von den Gerichtsherren ergänzend geführt worden zu sein. Siehe MORARD / FOERSTER (wie Anm. 1), S. 17f. Für ungefähr denselben Zeitraum existiert innerhalb der Declarationsbücher zudem ein Register (genannt *Kreuzbuch*), das die Urteile systematisch, allerdings nicht restlos aufführt.

⁹⁰ PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 125. Die Vorstellung, das formelle Prozessrecht garantiere die Wahrheitsfindung, wurde allmählich von einer sorgfältigeren Fokussierung auf das materielle Recht abgelöst.

durchaus vorkommen, dass zur Erhöhung des Strafmasses noch andere Schulden addiert und die dazu nötigen Geständnisse erzwungen wurden: Ein Raufbold war möglicherweise auch ein Käsedieb, ein Bettler möglicherweise ein Münzfälscher, ein zurückgekommener Verbannter möglicherweise ein Ehebrecher.

Die Gerichtsbarkeit war einer der Grundpfeiler der Herrschaft. Es scheint dennoch nicht abschliessend erforscht, wie die Freiburger Strafrechtspraxis im ausgehenden 18. Jahrhundert tatsächlich ausgesehen hat. Die Suche nach den relevanten Normen des materiellen und formellen Rechts dieser Epoche scheitert zudem möglicherweise an der heutigen Begrifflichkeit, die auf das Rechtsverständnis dieser Zeit nicht direkt übertragbar ist. Sicher ist, dass zu dessen Erforschung neben den Thurnrödeln sowohl auf die Mandatenbücher als auch auf Ratsmanuale zurückgegriffen werden muss⁹¹. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schien sich das Strafverfahren an die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (*Constitutio Criminalis Carolina*, kurz: Karolina) anzulehnen⁹². Der Ablauf vom Tatbestand bis zur Rechtsprechung kann wie folgt beschrieben werden: Nach der Klage beziehungsweise ex officio erfolgten die Ergreifung und «Einthurnung» des Verdächtigen durch den Vogt oder einen Weibel; Vor- und Hauptverhandlung fanden in den darauffolgenden Tagen im selben Gefängnis – im ausgehenden 18. Jahrhundert ausnahmslos im Jaquemart – statt, während

⁹¹ Vgl. etwa PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 85f. Siehe auch Benoît DUMAS, *Les Suisses aux galères de France (1601–1793)*, Yens sur Morges 2005, S. 28f., S. 34–36 und S. 51f.; Ursula BIRCHLER, *Diebe, Hexen, Ehebrecher. Der Thurnrodel 13: Kriminalität in Freiburg 1634–1636*, Freiburg 1998 (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit), S. 8f.

⁹² MEIER (wie Anm. 21), S. 218–225, hebt hervor, dass das «16. und 17. Jahrhundert von einem Einfluss der PGO [Peinlichen Gerichtsordnung] keine Spur [zeigen]». Vgl. auch PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 120; BISE (wie Anm. 70); Alexandre DAGUET, *Coup-d’œil sur l’ancien droit fribourgeois*, in: Archives de la Société d’histoire du Canton de Fribourg 1/2 (1846), Freiburg 1850, S. 227–235; Henri de SCHALLER, *Le développement du droit pénal et du régime pénitentiaire dans le Canton de Fribourg*, Aarau 1887, S. 11f.

im Bösen Turm, «in loco torturae», gefoltert wurde⁹³. Das Verhör leitete der Grossweibel, der oberste Gerichts- und Ratsdiener. Anwesend waren zudem Vertreter des Rats der 60 sowie der Burger, die zusammen mit dem Bürgermeister als Gerichtsherrn und einem Vertreter des Geheimen Rats den Täglichen Rat (Stadtgericht) bildeten⁹⁴. Während der Tägliche Rat die Urteile fällte, kam dem Kleinen Rat die Aufgabe einer Appellationskammer zu; er musste überdies die Todesurteile bestätigen und «auf Gnade statt auf Recht» entscheiden, was beispielsweise eine mildere Todesstrafe zur Folge haben konnte⁹⁵.

Trotz mangelnder Gewaltentrennung und einer nach unseren Begriffen arbiträren Rechtsauffassung sollte in Bezug auf das beschriebene Rechtssystem nur mit Vorsicht von Irrationalität und Ineffizienz gesprochen werden, wie Pahud de Mortanges richtigerweise hervorhebt: «Das Gerichtswesen versuchte, damals wie

⁹³ BISCHOFBERGER (wie Anm. 29), S. 79–98. Die Verhandlungen im Bösen Turm wurden ebenfalls in den Thurnrödeln festgehalten, wie das Beispiel des Falls Charmoud zeigt (vgl. Kapitel «Charmoud und die Schlüsselfrage»). Das Verhör wird mit den folgenden Worten übertitelt: «à la Mauvaise Tour le 19e Xbre 1794. In loco torturae». Vgl. StAF, Thurnrodel 37, p. 493bis.

⁹⁴ Stellvertretend für die übrigen Fälle abermals das Beispiel Charmoud: «Ensuite de la sentence du 21. 9bre (vide Decl. Buch page 316) les nobles magnifiques et très honorés Seigneurs le Grand Sautier, Maitre Bourgeois de Schaller, de Gottrau Secret, Jean Baptiste de Reinold, Jean Nicolas de Montenach, Louis de Weck des Soixante, Major de Seedorf, et Hubert de Rouard des Bourgeois s'étant rassemblés dans la chambre d'Examination, ils y furent introduire le détenu Antoine Charmoud alias Tambour Major, et fut inquit de la manière suivante.» Das Beispiel zeigt überdies die Verweise auf die Declarationsbücher auf. Siehe StAF, Thurnrodel 37, p. 472. Im Fall Bourret (vgl. Kapitel «Der Fall Catherine Bourret») heißt es: «Nach verhörter Ablesung vorstehender Examination und Confrontationen haben Meine Gnädigen Herren und Oberen des Täglichen Raths erkennt und gesprochen, dass die einliegende Bourret [...].» Siehe StAF, Thurnrodel 35, p. 237bis.

⁹⁵ Die Todesurteile finden deshalb auch Niederschlag in den Ratsmanualen. Vgl. auch PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 127. Beschuldigtenrechte oder institutionalisierte Verteidigungsrechte für die Angeklagten kannte das vormoderne Rechtssystem aber nicht.

heute, Streit zu schlichten, Recht zu sprechen und Unrecht zu sühnen – dies freilich mit ungleich beschränkteren Mitteln und Möglichkeiten.»⁹⁶

Unzählige Fragen stellen sich, wenn eine Auswertung solchen Quellenmaterials vorgenommen werden soll. Die Geschichtswissenschaft kennt denn auch eine Vielzahl von Zugängen und Methoden, die in den heutigen Forschungsarbeiten vielfach zu einem Methodenpool vermengt werden; manchmal bewusst, manchmal ohne explizite Methodendiskussion. Dabei ist zu bemerken, dass viele Ebenen vermischt werden und oftmals kaum zwischen Theorien und Methoden, Paradigmen und Konzeptionen unterschieden wird, wobei nicht einmal stets klar ist, was nun Theorie und was Methode ist. Ein anschauliches Beispiel für diese tatsächlich auch schwierig zu haltende Trennung liefert das Konzept der Kapitalarten nach Bourdieu⁹⁷: Ist ein Historiker, wenn er mit dem Begriff des Sozialkapitals operiert, in der Quelleninterpretation insgesamt Bourdieus soziologischer Theorie verpflichtet, in Abgrenzung etwa zur Luhmannschen Systemtheorie? Oder ist dieser Begriff vielmehr als methodisches Arbeitsmittel zu verstehen, wie etwa derjenige des Idealtypus, und kann mehr oder weniger beliebig mit anderen methodischen Zugängen kombiniert werden⁹⁸?

In der Folge sollen auf der Grundlage der historisch-kritischen Methode, der drei Schritte von der Heuristik über die Kritik zur Interpretation, exemplarisch Fragen gestellt und Fährten der Analyse aufgezeigt werden. Dabei soll innerhalb der Interpretation der Quelle, dem dritten Schritt, die Anwendung von Theorien (und nicht die Theorie selbst) ansatzweise reflektiert werden.

⁹⁶ PAHUD DE MORTANGES, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 10), S. 104.

⁹⁷ BOURDIEU (wie Anm. 43).

⁹⁸ Diese vielfältigen Zugänge zur Geschichtswissenschaft werden auch heute kritisch reflektiert; stellvertretend dafür die Märzausgabe 2009 der Zeitschrift «Geschichte in Wissenschaft und Unterricht», in der in vielerlei Hinsicht die Einheit der Geschichtswissenschaft thematisiert wird: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht: Zeitschrift des Verbandes der Geschichtslehrer Deutschlands* 3/09, Stuttgart 2009.

Die historisch-kritische Methode lehrt, dass jede geisteswissenschaftliche Untersuchung heuristisch angelegt ist, also mit der Fragestellung beginnt⁹⁹. Die Fragestellung leitet die Interessen des Forschers und lenkt die Untersuchung in eine bestimmte Richtung. Die Anzahl möglicher Fragen ist dabei unbegrenzt: Wie ist das Verhör aufgebaut? Ist eine klare Struktur erkennbar? Gibt es eine Urteilsbegründung? Warum (nicht)? Wird die Strafe respektive der Sinn und Unsinn der Strafe reflektiert? Können allfällige Informationen zu Beruf, Alter und Zivilstand, Kleidung, Wohnort und Straftat zu einem Ganzen, einer Lebenswelt also, zusammengefügt werden? Und so fort. Die Antworten, welche die Quelle zu geben vermag, sind ungleich begrenzter.

Auf die Quellenkritik, nach der Fragestellung der zweite Schritt der historisch-kritischen Methode, folgt der letzte, wiederum auf die Fragestellung verweisende Schritt: die Interpretation. Interpretation und Fragestellung müssen folgerichtig eine Einheit bilden; auch wenn erstere auf letztere abgestimmt wird, gehen die beiden bestenfalls eine wechselseitige Beziehung ein, deren Dynamik den Historiker in seinen Untersuchungen stets vorantreiben soll. Denn die Interpretation bringt neue Fragen mit sich, und die neuen Fragen verlangen nach einer neuen Interpretation. Wie aber interpretiert man eine Quelle, in diesem konkreten Fall eine rechtshistorische Textquelle? Welche Theorien respektive Methoden kann sich der Historiker zunutze machen?

Da sind zunächst die Verfahren des Verstehens und Erklärens, die als «Methode[n] geschichtswissenschaftlicher Analyse und Interpretation» gelten¹⁰⁰. In Anlehnung an die Hermeneutik¹⁰¹, die

⁹⁹ Vgl. Johann Gustav DROYSSEN, *Historik: Vorlesungen über Enzyklopädie und Methodologie der Geschichte* (hg. von Rudolf Hübner), Darmstadt 1972, S. 31–91.

¹⁰⁰ Vgl. etwa Ulrich MUHLACK, *Verstehen*, in: Hans-Jürgen Goertz, Geschichte (wie Anm. 98), S. 104–136.

¹⁰¹ Die Hermeneutik wird noch heute mitunter kontrovers diskutiert. Während die Diskussion der philosophischen Theorie, zu der in der Nachkriegszeit u. a. Hans-Georg Gadamer und Emilio Betti beigetragen haben,

sich im ausgehenden 19. Jahrhundert als eigentliche Theorie der Geschichtswissenschaft etabliert hatte, wurde Verstehen genannt, was der Historiker mit seinem Quellenmaterial zu tun hatte. Mittlerweile wird von einem komplementären Verhältnis zwischen den beiden Verfahren ausgegangen: Der Historiker fragt und sucht nach Intentionen und Motivationen der handelnden Individuen (Verstehen) genauso wie nach Kausalitäten und Gesetzmässigkeiten der Handlungen (Erklären); er stellt also die Sinnfrage genauso wie die Kausalfrage¹⁰². Die Texte der Thurnrödel verstehend auszulegen würde beispielsweise bedeuten, nach den Absichten und Motiven des Angeklagten zu fragen, diese – trotz aller Umstrittenheit des Begriffs – nachzuempfinden und die Handlungen des Akteurs ganzheitlich zu deuten. Dasselbe Quellenmaterial erklärend zu erfassen würde beispielsweise heissen, nach typischen, immer wiederkehrenden Entschuldigungsmustern der Angeklagten – das erklärende Verfahren verlangt tendenziell eine Untersuchung mit serielllem Charakter – zu fragen. Die beide Verfahren umklammernde Theorie der Hermeneutik deckt die Gefahren und Grenzen auf, denen der Forscher ausgesetzt ist, festgehalten etwa im Begriff der hermeneutischen Differenz oder in der Diskussion um die Objektivität¹⁰³. Die Aussage des lächelnden Vaters über seinen eben ermordeten Sohn («He he da liegt er jetzt»), das blutige Mes-

nur bedingt beziehungsweise mittelbar von den Historikern im Verfahren der Textinterpretation rezipiert werden kann, so zielt die Diskussion der Hermeneutik als Wissenschaftstheorie, als «Methode des Verstehens», eben auf dieses Verfahren ab. Letztere wird ebenso in der Geschichtswissenschaft wie in der Rechtswissenschaft, der Theologie oder der Literaturwissenschaft geführt. Neben MUHLACK (wie Anm. 100) siehe auch Volker SELLIN, *Einführung in die Geschichtswissenschaft*, Göttingen 1995, S. 98–112; Axel BÜHLER (Hg.), *Hermeneutik. Basistexte zur Einführung in die wissenschaftlichen Grundlagen von Verstehen und Interpretation*, Heidelberg 2008.

¹⁰² Hans-Jürgen GOERTZ, *Umgang mit Geschichte. Eine Einführung in die Geschichtstheorie*, Reinbek bei Hamburg 1995, S. 123.

¹⁰³ Zur Objektivität stets grundlegend: Max WEBER, *Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis*, Schutterwald/Baden 1995.

ser in der Hand, verstehen und richtig einordnen zu können (vgl. Beitrag «Mord in Cordast – Der Fall Jakob Stäuby»), verlangt die Fähigkeit, das Verhalten und die Situation des Akteurs nach- oder mitzufühlen; gleichzeitig ist dieses Empfinden immer problematisch und nie unabhängig von den eigenen, zeitlich verschobenen kulturellen Codes. Es besteht die Gefahr, den epochenspezifischen Kontext der Quelle und damit die Inhalte selbst misszuverstehen.

Die Theorie der Diskursanalyse setzt ihrerseits andere Schwerpunkte¹⁰⁴: Die Sprache wurde im Zuge des linguistic turn erneut ins Zentrum gerückt, und zwar nicht nur als Abbild unserer Realität, sondern vor allem als deren eigentliche Schöpferin. Diskurs meint «eine Praxis des Denkens, Schreibens, Sprechens und Handelns, die diejenigen Gegenstände, von denen sie handelt, zugleich selbst hervorbringt. Diskurse folgen innerhalb bestimmter historischer Schnitte einem für sie spezifischen und sie von anderen unterscheidendem synchronen Set von Regularitäten, das bestimmt, wie und was gedacht, geschrieben, gesprochen, gehandelt werden kann, was als wahr und was als falsch gilt.»¹⁰⁵ Diskurse sind auch in den Gerichtsakten auszumachen, sie lassen sich ebenfalls innerhalb von Macht- und Wissensstrukturen (wie Foucault nahelegt) untersuchen. Konkrete Fragen wären etwa: Gibt es im vormodernen Strafsystem, ausgehend von dem (in den Thurnrödeln aufgeführten) Verhör und dem Urteil, Hinweise auf das Ziel der

¹⁰⁴ Einführend dazu vgl. etwa Philipp SARASIN, *Diskursanalyse*, in: Hans-Jürgen Goertz, Geschichte (wie Anm. 98), S. 199–217; Jörg BARBEROWSKI, *Der Sinn der Geschichte. Geschichtstheorien von Hegel bis Foucault*, München 2005, S. 190–203. Im Bereich der Kriminalitätsgeschichte werden die «modernen» Methoden stärker in den Vordergrund gerückt. Vgl. beispielsweise BLAUERT / SCHWERHOFF (wie Anm. 86); André KRISCHER, *Neue Forschungen zur Kriminalitätsgeschichte*, in: Zeitschrift für Historische Forschung 33/3 (2006), S. 387–415; Rebekka HABERMAS / Gerd SCHWERHOFF (Hg.), *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt a. M. 2009.

¹⁰⁵ Rolf PARR, *Diskurs*, in: Clemens KAMMLER u. a. (Hg.), *Foucault Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*, Stuttgart 2008, S. 234.

«Normalisierung der Gesellschaft»¹⁰⁶? Sind aus den Prozessakten moralische oder politische Rechtfertigungen des Rechts zum Strafen, die zudem einem Wandel unterliegen, ersichtlich? Auch der Verknüpfung von Kriminalität und Herrschaftspraxis könnte diskursanalytisch nachgegangen werden, indem etwa die Folgen der Inszenierung der Gerichtsherren als «Gnädige Herren» – eine Formel, die in den Verhandlungen und Urteilen erscheint und auf das Herrschaftsmotiv der Gnade respektive der Milde verweist – für die Rechtsprozesse untersucht würden¹⁰⁷.

Ein von der Geschichtswissenschaft unter Vorbehalten rezipierter Zugang ist die Systemtheorie von Niklas Luhmann¹⁰⁸. Luhmann versucht die Gesellschaft in Systemen zu erfassen (Wirtschaftssystem, Rechtssystem usw.), die jeweils nach eigenen Kommunikationscodes funktionieren und sich selbst reproduzieren. Jedes System wiederum steht in einer Wechselbeziehung zu den übrigen und erbringt also Leistungen in Form von Normen, die von den anderen Systemen aufgenommen werden¹⁰⁹. Vorbehalte ergeben sich einerseits dadurch, dass sich der Forscher entweder in der Vertracktheit der Luhmannschen Theorie verliert oder dieselbe nur (zu) stark vereinfacht umzusetzen versucht, und andererseits dadurch, dass sich Luhmann in seiner Theorie der funktional ausdifferenzierten Systeme auf eine moderne Gesellschaft bezieht. Allerdings kann eingeräumt werden, dass sich die Systeme bereits in der Vormoderne teilweise auszudifferenzieren begannen und damit Luhmanns

¹⁰⁶ FOUCAULT (wie Anm. 20), S. 30.

¹⁰⁷ Zur Verknüpfung von Kriminalität und Herrschaftspraxis vgl. Mark HÄBERLEIN (Hg.), *Devianz, Widerstand, und Herrschaftspraxis in der Vormodernen: Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert)*, Konstanz 1999.

¹⁰⁸ Einführend dazu für die Geschichtswissenschaft: Frank BECKER / Elke REINHARDT-BECKER (Hg.), *Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt/New York 2001; Frank BECKER (Hg.), *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien*, Frankfurt a. M. 2004.

¹⁰⁹ BECKER, *Einführung* (wie Anm. 108), S. 105.

Modell durchaus in Bezug auf Gesellschaften im Ancien Régime diskutiert werden kann. Besonders ergiebig scheint die Untersuchung der Wechselbeziehung zwischen den Systemen Recht und Politik; daraus abgeleitet: Ist in unseren Gerichtsakten eine Wechselbeziehung zwischen dem politischen und dem Rechtssystem erkennbar? Natürlich, immerhin waren die politischen Machthaber zugleich Richter. Oder noch etwas konkreter: Wie wirken sich die Normen des politischen Systems auf den Kommunikationscode des Rechtssystems aus, der auf der Wahrnehmung von Recht und Unrecht basiert? Die Systemtheorie soll also helfen, diese Wechselbeziehung exakter festzumachen. Joachim Eibach seinerseits legt nahe, dass «Gerichte auch in praxi eine funktional dynamische, Grenzen zwischen Gruppen, Geschlechtern und Religionen überschreitende Rolle spielen [konnten]»¹¹⁰. Vor dem Hintergrund der Konzentration auf die Kommunikationscodes und der Herrschaftspraxis kann letztlich auch der Frage nachgegangen werden, inwiefern die Strafprozesse gerade im Umgang mit ländlichen Gebieten eigentlichen Aushandlungsprozessen glichen: «Wer Justiz ausübt, verfügt über Macht. Deswegen muss sie diskutabel sein.»¹¹¹ Der in unserer Reihe diskutierte «Fall Schwitzer» könnte in eben dieser Hinsicht interpretiert werden.

Jede Methode und jeder theoretische Zugang – deren Diskussion könnte beliebig fortgesetzt werden – bedürfen letztlich der Quelle; sie schafft den Rahmen der möglichen Fragen und Antworten, also auch den Rahmen jeder methodischen Reflexion: «Signalement: Candidus Hertach von Niederurnen im Löbl. Canton Glaris gebürtig, 34 Jahren alt, 5 Königs Schuh und 2 Zoll hoch, wohlbesetzter dicker Mann, hat ein Rondes fettes angesicht, eine kleine Wärze auf beÿden Wangen, spizige Nase, kleiner Mund, rondgeschnitene ein wenig gekräuselte Kastanienbraune Haaren, bart und augenbrauen spricht deütsch, Französisch und Italienisch, trägt ein graues Kleid

¹¹⁰ Joachim EIBACH, *Vorbemerkung: Justiz und Ungleichheit*, in: Geschichte und Gesellschaft 35/4 (2009), S. 484.

¹¹¹ Wie Anm. 110.

mit weisen Knöpfen Kamisol von gleichem Tuch, grünlechte (?) hosen, einen großen aufgestürzten hut, hat mit sich einen Waadsack von gestreiftem Zeüg mit einer grünen wollenen Schnur.»¹¹² Wird hier vor dem Hintergrund einer Physiognomik Schuld in der Sprachlichkeit festgehalten? Kann diskursanalytisch der Erstellung von Delinquenz in der Sprache nachgegangen werden? Das sind mögliche Fragen des Historikers. – Was sind mögliche Antworten der Quelle?

¹¹² StAF, Thurnrodel 36, p. 145.

RADIKALREVOLUTIONÄRE AKTIVISTEN IN FREIBURG UND DER SCHWEIZ ZUR ZEIT DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

LUCAS CHOCOMELI

Beim Gedanken an «Revolutionäre» präsentiert sich vor unserem inneren Auge womöglich ein Che-Guevara-Porträt oder das Bild langhaariger 68er-Aktivisten. Wir verbinden mit dem Begriff in der Regel jugendliche Rebellen mit unkonventionellen Lebensweisen, lockeren Sitten und alternativen Gesellschaftstheorien, also so ziemlich das Gegenteil spiessig-bürgerlicher Existzenzen. Diese Assoziationen sind jedoch im vorliegenden Fall irreführend¹, denn bei den hier vorgestellten Radikalrevolutionären handelt es sich fast ausschliesslich um gut situierte Juristen mittleren Alters, die generell Werte hochhielten, die wir heute mit einer konservativ-bürgerlichen Haltung in Verbindung bringen würden. Als sittenstrenge Moralapostel kritisierten sie zum Beispiel öfters die Ausschweifungen der Jugend, verteidigten ein traditionelles, paternalistisches Familienbild und bekämpften Religionslosigkeit und Atheismus. Während sie künstlerischen Ausdrucksformen

¹ Der vorliegende Artikel entspricht weitgehend dem Vortrag, den ich am 17. Februar 2009 auf Einladung des Deutschen Geschichtsforschenden Vereins des Kantons Freiburg halten konnte. Für die freundliche Unterstützung danke ich François Guex und Kathrin Utz Tremp. Vortrag und Artikel basieren auf den Erkenntnissen meiner Dissertationsarbeit (Lucas CHOCOMELI, *Jakobiner und Jakobinismus in der Schweiz. Wirken und Ideologie einer radikalrevolutionären Minderheit 1789–1803*, Bern u. a. 2006).

ehler misstrauten, hielten sie als Ideal das einfache, arbeitsreiche Bauernleben hoch.

Aber natürlich verdienen sie das Prädikat «Revolutionär» gleichwohl: Bei den wenigen «echten» Revolutionären oder Jakobinern aus Freiburg und der Schweiz handelte es sich um Personen, die im ausgehenden 18. Jahrhundert die Umgestaltung des politisch-gesellschaftlichen Systems zuerst, am konsequenteren und am kompromisslosesten anstrebten. Ihre Pläne für die neue Ordnung unterschieden sich klar von jenen der weitaus zahlreicheren aufgeklärten Reformer.

Die radikaleren Freiburger Aktivisten spielten ihre Hauptrolle im Vorfeld der Helvetischen Revolution. Es war eine Verstrickung mehrerer, für sie mehrheitlich unglücklicher Umstände, die aus meist streitlustigen Juristen schliesslich revolutionsfreudliche Jakobiner machte. Das Schlüsselereignis fand im Jahr 1781 in Freiburg statt. Die Macht lag damals in den Händen eines Patriziats, das sich auf das Gottesgnadentum berief. Konkret war der Zugang zu Ämtern und Würden einem eingeschränkten Kreis von 56 sogenannt «regimentsfähigen» Familien vorbehalten. Für die Gesetzgebung war der Rat der Zweihundert – auch Grosser Rat genannt – zuständig. Die eigentliche Macht lag beim 24-köpfigen Geheimen Rat, der über alle wichtigen Staatsangelegenheiten und über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Rat der Zweihundert oder in andere Schlüsselpositionen entschied².

Im Jahr 1781 kam es zu grösseren Unruhen im Kanton, zum sogenannten Chenaux-Aufstand, einer Erhebung von Greyerzer Bauern gegen das Freiburger Patriziat, die mit Hilfe von Berner Truppen niedergeschlagen wurde und den Anführer, Pierre-Nicolas Chenaux, das Leben kostete. Es hatte sich dabei keinesfalls um einen jakobinischen Umsturzversuch gehandelt; nicht Leute mit radikalen, neuen Gesellschaftstheorien waren am Werk,

² Vgl. zu den politisch-sozialen Strukturen in Freiburg vor Ausbruch der Revolution Marius MICHAUD, *La contre-révolution dans le Canton de Fribourg (1789–1815)*, Freiburg 1978, S. 10–58.

mit dem Ziel, eine parlamentarische Demokratie oder dergleichen einzuführen. Ganz im Gegenteil war der Aufstand zu einem guten Teil eine Reaktion auf Modernisierungsbestrebungen des von der Aufklärung beeinflussten Patriziats. Dessen Bemühungen um Zentralisierung, Aufhebung alter Gemeinderechte und religiöser Feiertage hatten den Unmut der Bauern hervorgerufen³. Diese Ereignisse hatten aber die indirekte Wirkung, dass sie zur Bildung einer regierungsfeindlichen Exilantengruppe führten. Die geflohenen Aufständischen verfügten von da an über einen hieb- und stichfesten Beleg für ihre Aristokratienfeindschaft, der sie später mit der Aura von Revolutionspionieren umgeben sollte.

Mit einer glorreichen Vergangenheit konnten sich die ins savoyische und französische Grenzland geflüchteten Freiburger aber vorerst nicht brüsten, denn gern gesehene Gäste waren sie dort nicht. Vorderhand waren sie vor allem damit beschäftigt, eine neue Existenz aufzubauen. Die Not führte die Exilanten zusammen; ihr Kreis wurde bald durch weitere Personen erweitert, die wegen regierungsfeindlicher Aktivitäten die Heimat hatten verlassen müssen. Sie alle bildeten eine kleine Gruppe, aus der es in erster Linie den früheren Gruyézer Anwalt und Notar Jean-Nicolas-André Castella hervorzuheben gilt, der neben Chenaux Hauptinitiator des Aufstands von 1781 gewesen war, ferner auch die Anwälte Jean-Pierre Raccaud und François-Joseph Rey sowie den Arzt Jossé-Ignace Kolly. Die beiden Letzteren waren wegen ihrer Beteiligung am Bürgeraufstand von 1782, als sie die Gleichstellung der verschiedenen städtischen Bürgerklassen Freiburgs – also die Ausweitung des Patriziats – gefordert hatten, zur Flucht genötigt worden. Die Exilfreiburger brachten verschiedene Flugschriften in Umlauf, um ihre Sicht der Dinge darzustellen und Kritik an der Freiburger Obrigkeit zu üben. Diese Pamphlete bewirkten indes wenig⁴.

³ Ariane MÉAUTIS, *Le Club helvétique de Paris (1790–1791) et la diffusion des idées révolutionnaires en Suisse*, Neuenburg 1969, S. 17–19.

⁴ Dazu zählten etwa folgende zwei anonym erschienene Schriften: *Exposé justificatif pour le peuple du canton de Fribourg en Suisse, au sujet des troubles*

Die Energiereserven und die Moral der Heimatlosen nahmen Jahr für Jahr ab, was diese zu reumütigen Gesten gegenüber den Machthabern in Freiburg bewog. Der Ausbruch der Französischen Revolution wirkte dann auf sie wie ein Lebenselixier. Die Ereignisse in Paris veränderten auf einen Schlag die zuvor fast auswegs- und hoffnungslose Lage der Emigranten; neue Perspektiven und Hoffnungen taten sich auf, sie gewannen an Ansehen und konnten, wie erwähnt, aus ihrer Vergangenheit als «Aristokratenfeinde» nun Kapital schlagen. Gleichzeitig intensivierten sie die Kontakte zu Genfer Exilanten und savoyischen Regierungsgegnern⁵. Insbesondere ihre Genfer Schicksalsgenossen, zum Beispiel der Schriftsteller Jean Desonnaz und allen voran der Anwalt Jacques Grenus, entfalteten eine ungeheure Aktivität, um in der Calvinstadt einen Umsturz zu bewirken. Mit unzähligen Pamphleten und Broschüren beeinflussten sie vom sicheren Frankreich aus die Haltung der Genfer Bevölkerung⁶.

Auch Castella, Rey und Kolly wirkten mit und entwickelten durch diesen Austausch auch selber eine immer revolutionärere, radikalere Haltung: Hatten sie bislang vor allem die Wiederherstellung alter Rechte, die Abschaffung von Missbräuchen und Steuern und die Einführung von Reformen gefordert, so war nun immer mehr von einer Revolution und der Durchsetzung der Volkssouveränität die Rede. Jacques Grenus übte grossen Einfluss auf ihre theoretische und praktische «Revolutionärsbildung» aus. Er selbst hatte sich bereits 1782 – also fast zeitgleich mit dem Chenaux-Handel – als Führer der politisch rechtlosen Unterschicht am Aufstand gegen das Genfer Patriziat beteiligt. Nach dessen Scheitern hatte er Genf

arrivés en 1781, Freiburg 1781, und Le Tocsin fribourgeois pour être entendu de la ville et de la campagne, Freiburg 1783.

⁵ Josef FELDMANN, *Propaganda und Diplomatie. Eine Studie über die Beziehungen Frankreichs zu den eidgenössischen Orten vom Beginn der Französischen Revolution bis zum Sturz der Girondisten*, Zürich 1957, S. 16ff.

⁶ Vgl. zu den Aktivitäten der Genfer Radikalrevolutinäre Eric GOLAY, *Quand le peuple devint roi. Mouvement populaire, politique et révolution à Genève de 1789 à 1794*, Genf 2001.

verlassen müssen, wobei er sich nach dem vergeblichen Versuch, in Irland ein «New Geneva» aufzubauen, mehrere Jahre im Waadtland aufgehalten hatte. Von den savoyischen Orten Thonon und Carouge – wo er sich mit den Freiburgern verband – und vom französisch-genferischen Grenzland aus lancierte er nun die zweite Kampfphase gegen die Genfer Aristokratie, wobei die Gruppe auch aufrührerische Broschüren in andere Orte der Schweiz versandte. Grenus besass auch die französische Staatsbürgerschaft, wodurch er Mitglied des Jakobinerclubs werden, selber eine Debattiergesellschaft in Gex gründen und schliesslich sogar zum Bürgermeister von Grand-Sacconex gewählt werden konnte. Sein grosses Beziehungsnetz kam auch den Freiburgern zugute, die er mit französischen und savoyischen Revolutionsfreunden und einflussreichen Persönlichkeiten in Kontakt brachte⁷.

Im Jahr 1790 wurde Castella von François Rouiller, einem in Paris ansässigen Freiburger Weinhändler, der einen Kreis revolutionär gesinnter Schweizer um sich geschart hatte, in die französische Hauptstadt gerufen. Als die Französische Nationalversammlung Castella bald darauf das Bürgerrecht verlieh, liess sich dieser tatsächlich in Paris nieder. Zuvor wäre es für ihn aufgrund eines Auslieferungsabkommens zwischen Frankreich und Freiburg risikant gewesen, französischen Boden zu betreten; es bestand ja immer noch ein hängiges Todesurteil gegen ihn. Nun kam er ins Zentrum des Revolutionsgeschehens und übernahm gleich die Führung des zum Club Helvétique ausgeweiteten Zirkels revolutionsbegeisterter Schweizer. Ein Grossteil der Mitglieder stammte aus dem Kanton Freiburg, aber auch viele Waadtländer und Personen aus anderen Gegenden der Eidgenossenschaft waren dabei. Es handelte sich vor allem um politische Flüchtlinge, Gardesoldaten und Bedienstete. Gleich zu Beginn konnte ein Erfolg gefeiert werden: Aufgrund einer gutgeheissenen Petition an

⁷ F[rançois] VERMALE, *Figures du Temps de la Révolution en Savoie*, Bd. 2, Chambéry 1929, S. 88f.; FELDMANN, *Propaganda und Diplomatie* (wie Anm. 5), S. 16–31.

die Nationalversammlung wurden die Freiburger Galeerensklaven Sudan und Huguenot aus der Gefangenschaft entlassen und als vermeintliche Freiheitshelden triumphal in Paris empfangen. Dabei spielte es keine Rolle, dass die beiden Beglückten keinesfalls überzeugte Revolutionsenthusiasten waren; Huguenot zum Beispiel bat Freiburg schon bald reumütig um Vergebung und kehrte nach seiner Begnadigung schnell in die Heimat zurück.

Dank dieses Anfangserfolgs konnte der Club Helvétique rasch neue Mitglieder anwerben. Die Aktion war nur dank der Verbindungen zu einflussreichen Mitgliedern der Nationalversammlung, wie beispielsweise zum Abbé Henri Grégoire, möglich geworden. Das Beziehungsnetz der Schweizer «Patrioten», wie sie sich nannten, erstreckte sich auch auf andere Politiker und Journalisten diverser Couleur. Nach anfänglichem Misstrauen ergriff sogar Jean-Paul Marat, der gebürtiger Neuenburger war, in seinem «*Ami du Peuple*» mit scharfen Angriffen auf die Berner und Freiburger Aristokratie Partei für die Schweizer Clubisten, was einen gewichtigen Sukkurs darstellte. Einer Delegation des Clubs – darunter vermutlich die drei Freiburger Castella, Kolly und Rey – wurde gar die Ehre zuteil, als Mitglieder einer «*Deputation des Menschengeschlechts*» von der Nationalversammlung empfangen zu werden⁸.

Den guten Moment nutzend, gaben die Schweizer Patrioten auch eine eigene Zeitung beziehungsweise Broschüre heraus. Die «*Correspondance Générale Helvétique*» erschien indes nur ein paar wenige Male. Das Ziel war es letztlich, in Freiburg und möglichst auch in anderen Kantonen einen Aufstand der Bevölkerung zu provozieren. Dazu war es notwendig, das Volk direkt erreichen zu können. So versuchte man, über diverse Kanäle Flugschriften in

⁸ MÉAUTIS, *Le Club helvétique* (wie Anm. 3), S. 52–63. In ihrer Arbeit zum Schweizerclub von Paris schildert Ariane Méautis detailreich die Geschehnisse von 1790/91 rund um die Exilantengruppe. Vgl. auch FELDMANN, *Propaganda und Diplomatie* (wie Anm. 5), S. 36–42, und Alfred STERN, *Le Club des patriotes suisses à Paris 1790–1792*, in: *Revue historique* 39 (1889), S. 6–11.

die Schweiz zu schmuggeln, unter denen vor allem die «*Lettre aux communes des villes, bourgs et villages de la Suisse et de ses alliés, ou L’Aristocratie suisse dévoilée*» einiges Aufsehen erregte. Auch mit Briefen an einflussreiche Personen wollte man das Terrain für eine Erhebung ebnen. Die Anfänge waren somit vielversprechend. Auch im Kanton Freiburg kam es zu einigen Vorkommnissen, die ermutigend wirkten. Im deutschsprachigen Kantonsteil rief zum Beispiel im Juni 1790 ein gewisser Peter Brümo, mit Spitznamen Halte Peter, die Bevölkerung in Plaffeien und anderen Orten dazu auf, sich nach Farvagny zu begeben, um dort eine Volksversammlung abzuhalten⁹.

Dieser und anderen Initiativen war aber letztlich kein Erfolg beschieden, und der vom Club Helvétique erhoffte Volksaufstand gegen die Patrizierherrschaft blieb ohnehin aus. Wieso aber kam das bestehende System nicht ins Wanken? Zum einen überschätzten die exilierten Patrioten den Unmutsgrad in der Bevölkerung: Der Freiburger und auch der Berner Landbevölkerung ging es wirtschaftlich insgesamt nicht schlecht, die Steuern waren eher tief und die Schlagworte «Volkssouveränität» und «Menschenrechte» oder «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit» sagten ihnen zu wenig, um dafür Hab und Gut oder gar das Leben zu riskieren. Auch wurden die Ereignisse in Frankreich zumindest mit gemischten Gefühlen betrachtet. Kam hinzu, dass die Regierung mit Spitzeltätigkeit, Postkontrolle, Zensur, Verhaftungen und Verhören der Verbreitung der neuen Ideen im Verbund mit Bern und Solothurn effizient entgegenwirkte und ihrerseits eher dazu tendierte, die Gefahr seitens der Revolutionsanhänger zu überschätzen. Jedes Aufflackern von unerlaubten politischen Aktivitäten oder Sympathiekundgebungen mit Exilanten wurden im Keim erstickt.

In Frankreich selbst gab es zudem auch Politiker, denen viel an guten Beziehungen zur neutralen Schweiz lag und welche die Umtriebe des Clubs nicht gerne sahen. Ihr Misstrauen verstärkte sich weiter, als die Propagandatätigkeit der Clubisten bei Schwei-

⁹ MÉAUTIS, *Le Club helvétique* (wie Anm. 3), S. 133f.

zer Garderegimentern zu Unruhen führte. Auch innerhalb des Clubs kam es zu Streitigkeiten und zu deutlich abnehmendem Enthusiasmus, was schliesslich im August 1791 zur Krise und zur Auflösung der Gesellschaft führte.

Krise bedeutet aber auch Chance für einen Neubeginn. Das sah der harte Kern des gescheiterten Clubs damals auch so. Ohne die gemässigten, politisch kaum engagierten Mitglieder und ohne einige «Troublemakers» wie Rouiller wurde der Plan einer Revolutionierung der Eidgenossenschaft weiter verfolgt. Hierzu verband sich der Kreis um Castella enger mit Gesinnungsgenossen aus Savoyen, Genf und dem Fürstbistum Basel, die ebenfalls in Paris residierten. Die Freiburger Radikalrevolutionäre schlossen sich 1792 mit diesen zum Club des Allobroges zusammen. Neben der Revolutionierung Savoyens und der Eidgenossenschaft war das etwas utopische Ziel der Gesellschaft, aus dem Waadtland, dem Wallis, Genf und Savoyen eine neue Republik zu bilden¹⁰. Mit der «Correspondance des Nations» verfügte der Club über ein eigenes Presseorgan, dessen Grundtenor man folgendem Aufruf entnehmen kann: «Voilà les aristocraties suisses, usurpatrices de l'autorité du peuple, qui se laisse traiter et négocier, comme des moutons. Français, prévenez ce malheur.»¹¹

Die Schlüsselfigur der neuen Gesellschaft war neben Jean-Nicolas-André Castella Amédée Doppet, ein Revolutionär aus Savoyen, dessen bewegter Lebenslauf zweifellos einen Roman wert wäre. Er wurde später Kommandant der Légion des Allobroges, einer vom Club auf die Beine gestellten militärischen Einheit. Die Verbindung mit der Savoyer Gruppe führte dann doch zu einem

¹⁰ FELDMANN, *Propaganda und Diplomatie* (wie Anm. 5), S. 86–89; MÉAUTIS, *Le Club helvétique* (wie Anm. 3), S. 201–204.

¹¹ *Correspondance des Nations. Journal politique et littéraire. Par une Société d'Amis du Genre Humain*, Paris, XXII, 26.05.1792. Mehr als dem Kampf gegen die Aristokraten in der Schweiz widmete sich die *Correspondance des Nations* innenpolitischen Fragen, wo sie ebenfalls eine radikale Haltung einnahm: «Donc avec de l'union, du courage et des piques, nous viendrons à bout des royalistes, des feuillants, des monarchiens et de modérés» (XVII, 18.05.1792).

wichtigen Erfolgserlebnis, als Frankreich im Zuge der expansiven girondistischen Aussenpolitik Savoyen annektierte. Einheiten der Légion, darunter vermutlich auch etliche Freiburger, waren bereits zuvor zum Einsatz gekommen, und zwar beim Sturm auf den Tuilerienpalast. An der Niedermetzelung der Schweizer Garde, die in der Eidgenossenschaft grosse Empörung hervorrief, waren also auch revolutionsfreudliche Schweizer beteiligt. Castella und andere Mitglieder des Club des Allobroges wiesen den Offizieren der Garde und den Schweizer Aristokraten die Schuld am Blutbad zu und versuchten so, den entstandenen Imageschaden für die Sache der Revolution in der Schweiz in Grenzen zu halten – vergeblich allerdings, denn dieses Ereignis kühlte die Sympathien für die Revolution erheblich ab¹².

Die zweite Gruppe, zu welcher der «harte Kern» des ehemaligen Club Helvétique engere Beziehungen knüpfte, waren – nebst den Savoyern – die Revolutionsanhänger aus dem Fürstbistum Basel. Dort, im Jura, versuchte Joseph Antoine Rengguer schon seit einiger Zeit eine neue Ordnung zu etablieren. Bereits war ein erster, amateurhaft geplanter und von ihm und Castella unterstützter Umsturzversuch, der vom ehemaligen Nationalgardisten Joseph Chaney aus Estavayer angeführt worden war, kläglich gescheitert. Nach dem Einmarsch französischer Truppen, der Flucht des Fürstbischofs und mehreren handstreichartigen Umsturzversuchen gelang es Rengguer aber doch, die Macht in Pruntrut an sich zu reißen. Zusammen mit seinen Anhängern konnte er im Dezember 1792 die «Raurachische Republik» ins Leben rufen und sich zu deren Präsidenten wählen lassen. Hier glückte erstmals eine Revolution im einem zumindest partiell der Eidgenossenschaft zugehörigen Gebiet. Obwohl Rengguers Herrschaft kurz und von ständigen Unruhen begleitet war, stellte sie doch ein weiteres Hoffnungszeichen für die Schweizer Revolutionäre in Paris dar. Rengguer verfügte zudem in der französischen Hauptstadt über

¹² Vgl. zum Beispiel Jean DESONNAZ, *Les Crimes du 10 Août dévoilés par les Patriotes Suisses & les efforts qu'ils ont faits pour les prévenir*, o. O. [Paris] 1792.

wertvolle Beziehungen, wie zum Beispiel zu Danton, den er einmal vor seinen Verfolgern versteckt hatte, als dieser verhaftet werden sollte, sowie zu seinem Onkel Gobel, seines Zeichens Metropolitanbischof von Paris und 1792 gar Vizepräsident des Jakobinerclubs¹³.

Schliesslich stand der Freiburger Kreis um Castella auch weiterhin in engem Kontakt zu den Genfer Radikalrevolutionären, insbesondere zu Jacques Grenus, mit dem er schon seit Längerem gemeinsame Sache machte. Ende 1792 schienen dessen Bemühungen und die seiner Gefolgsleute zum Erfolg zu führen, als die alte Regierung in Genf, bedrängt von zahlreichen Clubs, die Macht abgeben musste, womit der Weg für Wahlen zu einer Nationalversammlung frei wurde. Allerdings entsprachen die daraus resultierenden Verhältnisse nicht der Ordnung, die Grenus und den übrigen Schweizer Radikalrevolutionären vorschwebte. Konsequent wie sie waren, führten sie ihren Kampf für eine «wahre» Revolution daher weiter¹⁴.

Grenus verfügte wie Rengguer über gute Kontakte zu einflussreichen Politkern, wie etwa zum Girondistenchef Jacques Pierre Brissot. Dank seines Genfer Bekannten Etienne Clavière, der zum französischen Finanzminister avancierte, wurde er Versorgungsintendant der französischen Alpenarmee. Vermutlich über Grenus' Vermittlung kamen auch die Freiburger Castella und Rey zu interessanten Verwaltungsposten, Castella beispielsweise als Clavières Sekretär¹⁵.

Die Freiburger und übrigen Schweizer Revolutionäre in Paris bemühten sich also weiterhin und über verschiedene Wege, die politischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft zu verändern. In

¹³ Vgl. zur Revolution im Fürstbistum Basel Gustave GAUTHEROT, *La Révolution Française dans l'Ancien Evêché de Bâle*, Bd. 1, *La République Rauracienne*, Paris 1908, und Victor Erard, *De l'Ancien Régime à la Révolution dans l'Evêché de Bâle*, in: Actes de la Société Jurassienne d'Emulation 92 (1989), S. 349–375.

¹⁴ GOLAY, *Quand le peuple* (wie Anm. 6), S. 71–102.

¹⁵ FELDMANN, *Propaganda und Diplomatie* (wie Anm. 5), S. 96.

der expansionsorientierten Politik der Girondisten erblickten sie 1792 eine Chance, diesem Ziel näher zu kommen. 1793 spitzte sich indes die Auseinandersetzung zwischen den Girondisten und den radikaleren Jakobinern immer mehr zu. Es galt auch für die Schweizer Patrioten, sich einem der beiden Lager anzuschliessen. Und sie entschieden sich – gerade noch rechtzeitig – für die Bergpartei, für die «Montagne». Hätten sie sich anders entschieden oder auch nur etwas später öffentlich von den Girondisten distanziert, hätten wohl die meisten von ihnen die folgende Schreckensherrschaft nicht überlebt. Wie kam es zu diesem Bruch mit den Girondisten, zu denen sie doch teilweise enge Beziehungen unterhalten hatten?

Zum einen fühlten sie sich von den girondistischen Ministern und Generälen hintergangen, da diese trotz allen Drängens letztlich weder Genf noch andere Teile der Eidgenossenschaft gewaltsam hatten revolutionieren wollen, und zwar deshalb nicht, weil die strategisch nützliche Neutralität der Schweizer Kantone höher gewichtet wurde als die Verbreitung des Revolutionsgedankens. Grenus und Castella griffen die Girondisten deswegen scharf an. Zum anderen hatten sie stets auch intensive Kontakte zu französischen Radikalrevolutionären unterhalten, zum Beispiel zu Marat und Momoro. Dadurch und wegen ihrer unversöhnlich antiaristokratischen Haltung hatten sie sich den Ruf radikaler Revolutionsbefürworter erworben. Generell stimmten ihre politischen Vorstellungen zum grossen Teil mit jenen der Jakobiner überein. Letztlich spielte auch der politische Instinkt beziehungsweise Opportunismus für die rasche Hinwendung zur Bergpartei, denn für die in ihrer Heimat verfolgten und in Paris exilierten Schweizer war es überlebenswichtig, von den jeweiligen Machthabern in Frankreich zumindest toleriert zu werden. Dass sie in dieser Zeit, in der ein generelles Misstrauen gegen Ausländer herrschte, die rasch einmal als Spione oder Konspireure hingestellt wurden, unbekilligt blieben, rechtfertigt es aber, sie als Jakobiner zu bezeichnen¹⁶.

¹⁶ CHOCOMELLI, *Jakobiner und Jakobinismus in der Schweiz* (wie Anm. 1), S. 85f.

Manche der früheren französischen Journalistenfreunde und der ihnen nahe stehenden Abgeordneten, befreundeten Beamten und ehemaligen Weggefährten aus anderen Ländern endeten hingegen unter der Guillotine, weil sie zur Gironde gehalten hatten, ihr Seitenwechsel zu spät erfolgt oder der Gesinnungswandel gänzlich unglaublich erschienen war.

Damit begann für die Schweizer Revolutionäre in Paris eine neue Phase. Vorerst versuchten sie weiterhin, den Machthabern die aktive Unterstützung von Umsturzbemühungen in der Eidgenossenschaft schmackhaft zu machen. Castella etwa schrieb im Juli 1793 in einem Memorandum: «Déjà j'ai prévenu le Ministre des Affaires étrangères combien l'on devoit se méfier des gouvernemens aristocratiques de la Suisse et combien il seroit utile à la République française, que le peuple de ces cantons reprit sa qualité de peuple libre.» Er versuchte, den Minister davon zu überzeugen, einen charismatischen Revolutionsführer in die Schweiz zu entsenden – vermutlich dachte er an Jacques Grenus –, der mit Hilfe Frankreichs Genf einnehmen und dann die Patrizierherrschaften in den übrigen Kantonen zum Einsturz bringen sollte. Dann, so seine Vision, werde aus der Eidgenossenschaft eine zentralistische Republik entstehen.

Castella und seine Kollegen mussten ihre Hoffnungen aber bald vorsichtiger vortragen, denn es bestand die reale Gefahr, dass der Versuch, Frankreich in einen Krieg mit der Eidgenossenschaft hineinzuziehen, als konterrevolutionärer Plan zur Schwächung der Revolution betrachtet werden könnte. Kam dazu, dass auch für viele französische Jakobiner – lange auch für Robespierre – die Eidgenossenschaft als Hort der Freiheit galt, als einfaches Bauerland, das vormals das österreichische Adelsjoch abgeschüttelt hatte, als Heimat des populären Freiheitshelden Wilhelm Tell. So blieben die Schweizer Radikalrevolutionäre während der Jakobinerherrschaft eher diskret, konnten aber diese ereignis- und gefahrenvolle Zeit in Paris schadlos überstehen¹⁷.

¹⁷ CHOCOMELI, *Jakobiner und Jakobinismus in der Schweiz* (wie Anm. 1), S. 85.

Im Sommer 1794 veränderte sich die Situation mit dem Sturz Robespierres und seiner Gefolgsleute erneut schlagartig. Auch diesmal war der Umsturz mit zahlreichen Hinrichtungen verbunden. Da nun ihre jakobinischen Freunde und Protektoren an der Reihe waren und sie sich eindeutig ins Lager der Bergpartei gestellt hatten, befanden sich die Schweizer Exilanten in einer noch heikleren Situation. François Rouiller, ein früheres Gründungsmitglied des Club Helvétique, kam ins Gefängnis. Joseph-Antoine Rengguer, der vormalige Präsident der Raurachischen Republik, war noch vor Robespierre gestürzt worden und musste nun hinnehmen, dass sein Hab und Gut konfisziert wurde und er erneut als Exilant in Paris ein ärmliches Dasein fristen musste, während viele seiner Anhänger in Pruntrut verhaftet wurden. In Genf wurden mehrere Gefolgsleute von Jacques Grenus hingerichtet. Die übrigen Schweizer Jakobiner mussten untertauchen und sich für einige Zeit gänzlich politischer Aktionen und öffentlicher Auftritte enthalten.

Doch in dieser bewegten Zeit wurden die Karten bald wieder neu gemischt. Nach dem Staatsstreich vom 18. Fructidor (4. September) 1797 kamen in Frankreich wieder die radikaleren Kräfte, darunter viele ehemalige Jakobiner, an die Macht. Diesmal stand aber der Pragmatismus vor Ideologie und Prinzipientreue. Die in Paris weilenden Schweizer realisierten schnell, dass die Chancen noch nie so gut gewesen waren, um mit französischer Hilfe einen Umsturz in der Schweiz herbeizuführen. Das ehemalige Fürstbistum Basel war ja bereits als Département Mont-Terrible Frankreich eingegliedert worden. Joseph-Antoine Rengguer konnte unter den gegebenen Umständen nach Pruntrut zurückkehren, wo er alsbald wieder eine zentrale Position in der Departementsverwaltung einnahm und die Dinge erneut in seinem Sinne zu beeinflussen begann¹⁸.

Auch Jacques Grenus konnte sich wieder nach Genf begeben, wo er von der französischen Botschaft aus Werbung für einen

¹⁸ Jean-René SURATEAU, *Le département du Mont-Terrible sous le directoire (1795–1800)*, Paris 1964, S. 41f.

Anschluss an Frankreich betrieb. Dieser Plan, die Eingliederung ihres Kantons in das französische Staatswesen, war zu bestimmten Zeitpunkten für alle Schweizer Jakobiner eine Option oder gar Wunschvorstellung. Unterstützt wurde Grenus unter anderem von Amédée Doppet, dem ehemaligen Kommandanten der Légion des Allobroges, der mit seiner Zeitung «Echo des Alpes» jakobinische Propaganda betrieb. Die Bemühungen der Anschlussbefürworter führten am 15. April 1798 zum Erfolg, als Genf von französischen Truppen besetzt wurde¹⁹.

Auch die in Paris lebenden Freiburger Exilanten blieben nicht passiv und drängten mehr denn je auf den Sturz der Freiburger und Berner Aristokratie. Dabei machten sie gemeinsame Sache mit Waadtländer Patrioten, in deren Heimat, die ja bernisches Untertanengebiet war, es stärker brodelte als anderswo. Zudem befürwortete mit Frédéric César de Laharpe nun auch ein Patriot mit internationalem Renommée – er war in Russland Erzieher des Thronfolgers Alexander gewesen, und sein Bruder Amédée war als französischer General gefallen – ein militärisches Eingreifen Frankreichs zur Befreiung des Waadtlands. Laharpe und zwanzig Patrioten des ehemaligen Club Helvétique, darunter Castella und weitere vierzehn Freiburger, liessen dem französischen Direktorium eine Petition zukommen, mit der sie die Intervention Frankreichs in der Eidgenossenschaft erbaten. Der Basler Oberstzunftmeister Peter Ochs legte gleichzeitig einen Verfassungsentwurf vor. Im Waadtland bekamen die revolutionsfreudigen Kräfte, von den Patrioten in Paris ermuntert, die Oberhand; sie proklamierten die Lemanische Republik und riefen Frankreich um Hilfe an. Am 24. Januar 1798 rückten französische Truppen ins Waadtland ein. Nach kurzem Waffengang kapitulierten Freiburg und Bern, die der französischen Invasionsarmee keinen ernsthaften Widerstand entgegenzusetzen vermochten. Das aristokratische Régime wurde damit zum Ancien Régime, die alte Eidgenossenschaft machte

¹⁹ VERMALE, *Figures du Temps de la Révolution en Savoie* (wie Anm. 7), S. 116–120.

der zentralistischen Helvetischen Republik Platz. Die Schweizer Jakobiner hätten sich also eigentlich am Ziel sehen sollen – es kam jedoch anders²⁰.

Im Waadtland wurde der Club der Amis de la Liberté gegründet. Angeführt vom jungen Louis Reymond, der eine eigene Zeitung herausgab, protestierten die Revolutionsenthusiasten gegen den in ihren Augen ungenügenden Wandel. Vor allem bemängelten sie, dass viele Mitglieder der früheren Führungsschicht bereits wieder wichtige Ämter und Posten besetzten. Auch Castella, Rey, Rouiller und die übrigen Freiburger Radikalrevolutionäre hatten sich einen anderen, einen grundlegenden Umsturz gewünscht. Der Entwurf für die neue Verfassung vermochte sie keinesfalls zu begeistern. Sie machten Stimmung gegen dieses «Produkt der Oligarchie», wie sie den Verfassungsentwurf bezeichneten. Dabei wurde der Graben zwischen ihnen, mittlerweile Revolutionsprofis, und den gemässigten Befürwortern einer Umgestaltung deutlich. Laharpe, der letztlich nicht zur Gruppe der radikalen Jakobiner zählte, entzweite sich mit den Leuten um Castella, die er nun als «Demagogen» und «Anarchisten» beschimpfte²¹.

Die neue Verfassung wurde indes angenommen. In Freiburg wurden mangels erfahrener Persönlichkeiten mehrere ehemalige Mitglieder des Patriziats in Regierungämter und wichtige Positionen berufen. Generell setzten sich die neuen Amtsinhaber nicht aus radikalen Revolutionären, denen Exekutiverfahrung fehlte, sondern aus aufgeklärten, angesehenen und wohlhabenden Bürgern zusammen, die oft bereits vor der Revolution wichtige Stellen besetzt hatten. Frankreich war pragmatisch an einer möglichst ruhigen, konfliktfreien Neuordnung interessiert und setzte

²⁰ CHOCOMELI, *Jakobiner und Jakobinismus in der Schweiz* (wie Anm. 1), S. 84.

²¹ Frédéric-César DE LA HARPE, Briefe an General Brune (19.02.1798) und an Morice Glayre (19.02.1798), in: Marie-Claude JÉQUIER (Hg.), *Correspondance de Frédéric-César de La Harpe sous la République Helvétique*, Genf 1998, S. 437, 440.

sich daher nicht für die ehemaligen Mitglieder des Club Helvétique ein. Aus den Wahlen vom Mai 1799 ging die Partei der früheren Patrizier als Siegerin hervor. Die vormals exilierten Patrioten fühlten sich um die Früchte ihrer Anstrengungen geprellt²². Weder entsprachen die neuen Verhältnisse ihren Vorstellungen einer idealen Gesellschaftsordnung noch wurde ihnen die erwartete Dankbarkeit zuteil, geschweige denn einflussreiche Ämter auf sie übertragen. Auch die finanzielle Entschädigung, die ihnen als sogenannten «Vorkämpfer der Freiheit» in Aussicht gestellt worden war, erhielten sie schliesslich nicht. Castella wurde immerhin Unterstatthalter des Distrikts Greyerz, später wirkte er als Gerichtsschreiber. Er starb 1807 in politischer Bedeutungslosigkeit.

Seinen ehemaligen Wegegefährten und Gesinnungsgenossen erging es nicht besser. Jacques Grenus wurde nach der Annexion Genfs ebenfalls als zu radikal eingestuft. Er erhielt kein öffentliches Amt, wirkte aber als Anwalt weiter und trat ab und zu noch mit polemischen Schriften an die Öffentlichkeit. Joseph-Antoine Rengguer versuchte 1798 seine Stellung im Departement Mont-Terrible gegen erheblichen Widerstand zu verteidigen, musste aber schliesslich nach Strassburg flüchten. Erst 1807 konnte er wieder in den Jura zurückkehren und dort als Richter amten. Der alte Jakobiner sah sich allerdings 1813 genötigt, vor den anrückenden Truppen der Alliierten erneut die Flucht zu ergreifen. Er starb fünf Jahre später in Frankreich²³.

Der Waadtländer Revolutionär Louis Reymond wurde sogar ins Gefängnis geworfen, weil er in seiner Zeitung die Helvetischen Behörden 1798 zu stark kritisiert hatte. 1802 trat er nochmals in Erscheinung. Als die Feudalabgaben wieder eingeführt wurden, stürmte er als Anführer einer waadtländischen Bauernarmee – der sogenannten Bourla Papey – diverse Archive von Gutsbesitzern

²² MICHAUD, *La contre-révolution dans le Canton de Fribourg* (wie Anm. 2), S. 287–290.

²³ Jean-René SURATEAU, *La carrière de J. A. Rengguer sous le consulat et l'empire*, in: Actes de la Société jurassienne d'Emulation 64 (1960), S. 311–317.

und liess die Feudalurkunden verbrennen. Auch einige Freiburger Gemeinden und Bauern unterstützten die Erhebung, die bisweilen 20 000 Mann umfasste. Erst durch geschicktes Taktieren und falsche Versprechungen konnte der Aufstand niedergeschlagen werden. Reymond flüchtete nach Frankreich, kam später aber der bedrohten Republik zu Hilfe. Dabei wurde er im Kampf verwundet und zog sich aus der Öffentlichkeit zurück. Später wurde er wegen einer Geisteskrankheit in einer Anstalt interniert²⁴. Auch anderen Jakobinern aus dem Wallis, der Innerschweiz und der Ostschweiz war kein günstigeres Schicksal beschieden. Sie alle endeten in schwierigen persönlichen Verhältnissen als enttäuschte und verbitterte Männer.

Es stellt sich natürlich die Frage, wieso diese radikaleren Patrioten trotz französischer Invasion, Revolution und Helvetik letztlich scheiterten. Dies erklärt sich vor allem dadurch, dass sie auch nach dem Umsturz oppositionelle Aussenseiter blieben und sich in keine der grösseren Gruppierungen integrieren liessen. Man unterteilt die Politiker der Helvetik in «Republikaner», die für einen bedächtigen Wandel eintraten, und in «Patrioten», die eine weitergehende Neugestaltung durchführen wollten. Aber selbst der Partei der Patrioten, die von den Konservativen ja als Verräter und Franzosenfreunde beschimpft wurden, kann man die Radikalrevolutionäre nicht zuordnen. Einerseits grenzten sich die Patrioten selbst deutlich von den radikaleren Revolutionsbefürwortern ab, indem sie diese als gefährliche Unruhestifter, Demagogen und ewig Unzufriedene bezeichneten, anderseits distanzierten sich die Radikalrevolutionäre ihrerseits von allen Politikern der Helvetik, einschliesslich der Patrioten. Diese traten in ihren Augen nicht für eine wirkliche Revolution ein, schienen ihnen nur an Macht und Reichtum interessiert und vertraten im Grunde keine echten Überzeugungen. Sie galten ihnen daher als abgehobene Scheinrevolutionäre, die sich nicht für

²⁴ François HUGLI, *Essai sur la «folie» du capitaine Louis Reymond. De la Révolution au Champ-de-l'Air*, Lausanne 1982, S. 16–39.

die Anliegen der ärmeren, ungebildeten Bevölkerungsschichten einsetzten und nicht mit der gebotenen Härte gegen die Patrizier vorgingen.

Man kann somit festhalten, dass es um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in der Schweiz einige radikale Revolutionäre gab – darunter auch ein paar Freiburger –, die keiner der bekannten Gruppierungen zugeordnet werden können. Man kann sie als «Jakobiner» bezeichnen, obwohl mit diesem Begriff vorsichtig umzugehen ist. Er wurde seit Beginn der Französischen Revolution und bis heute immer wieder auch in polemischer Absicht verwendet und galt abwechselnd und je nach Blickwinkel als Ehrbezeichnung oder Schimpfwort. Wenn man ihm aber eine inhaltliche Bedeutung zusisst und ihn auf die prägenden französischen Jakobiner wie Robespierre und Saint Just bezieht, dann kann er auf die Schweizer Radikalrevolutionäre angewendet werden²⁵; dies übrigens im Unterschied zu vielen deutschen Revolutionsfreunden, die heute in diesem Sinn fälschlicherweise oft als «Jakobiner» betitelt werden²⁶.

Doch welche Ideen vertraten die Schweizer Radikalrevolutionäre, was unterschied sie von den übrigen Patrioten und Revolutionsfreunden und machte sie eben zu «Jakobinern»? Die Schweizer Jakobiner waren überaus stark von Rousseau beeinflusst und übernahmen auch viele Ideen, Phrasen und Handlungsmuster von französischen Jakobinern. Wie ihre französischen Kollegen glaubten aber auch sie, dass viele ihrer fundamentalen Prinzipien und Grundsätze erst eingeführt werden könnten, wenn die neue Ordnung gesichert sei. In der Übergangszeit – der Revolution – galt es ihnen als legitim, alle erforderlichen Mittel anzuwenden, also auch Einschüchterung, Aufhebung von Bürgerrechten, Gewalt, Aufstände, bis hin zur Preisgabe der nationalen Souveränität

²⁵ CHOCOMELI, *Jakobiner und Jakobinismus in der Schweiz* (wie Anm. 1), S. 30–36.

²⁶ Vgl. hierzu zum Beispiel Wolfgang REINBOLD, *Mythenbildung und Nationalismus. «Deutsche Jakobiner» zwischen Revolution und Reaktion (1789–1800)*, Bern u. a. 1999.

zugunsten einer Integration in die Französische Republik, um den Idealzustand erreichen zu können. Die entsprechenden Bedingungen sahen sie zu Lebzeiten nie als gegeben, weshalb sie ihren Kampf auch während der Helvetik fortsetzten. Man kann sich nur schwer vorstellen, dass es jemals eine reale Konstellation hätte geben können, die ihrem Idealzustand entsprochen und ihnen somit erlaubt hätte, die Revolutionsphase als beendet zu betrachten.

Diese Logik stand auch hinter Robespierres Schreckenherrschaft in Frankreich. Der Kampf der «Guten» gegen die «Bösen» musste mit allen erforderlichen Mitteln ausgefochten und zu Ende geführt werden. Die «Terreur» galt dabei als die Waffe der Gerechten.

Vor diesem Hintergrund bleibt die ideologische Grundhaltung der Schweizer Jakobiner, und insbesondere jene der Freiburger, etwas unscharf und verschwommen. Folgende Punkte lassen sich aber dennoch herauskristallisieren:

Sie traten für Volkssouveränität und Rechtsgleichheit ein. Im Originalton machte Castella 1790 Folgendes geltend: «Ces vérités sont: Que les hommes sont égaux en droit; que la souveraineté réside dans le peuple; que les rois (moins encore les magistrats) ne font pas les peuples; mais que les peuples font les rois et les magistrats.»²⁷ Darauf basierend hielten sie die Demokratie in weiterem Sinne hoch, wobei sie im Gegensatz zu allen anderen Politikern jener Zeit insbesondere auch die Rechte der armen und ungebildeten Unterschicht, die von gemässigten Patrioten gerne als «Pöbel» bezeichnet wurde, stärken wollten. Demokratie sollte nicht der Bildungselite vorbehalten bleiben. In Debattierclubs, mit Flugblättern und Zeitungen sollte die Politik vielmehr auch dem einfachen Volk nahegebracht werden. Dieses sollte den Parlamentsdebatten beiwohnen, unliebsame Politiker abwählen und durch Petitionen und Initiativen seine Anliegen direkt einbringen können. Insgesamt verfolgten sie somit einen viel direktdemokratischeren Ansatz als die

²⁷ [Jean-Nicolas-André CASTELLA,] *Lettre aux communes des villes, bourgs et villages de la Suisse et de ses alliés, ou L'Aristocratie suisse dévoilée*, Paris 1790, zitiert nach MÉAUTIS, *Le Club helvétique* (wie Anm. 3), S. 235.

übrigen Patrioten und Republikaner, die das Repräsentationsprinzip betonten²⁸.

Für die Jakobiner sollten weder Besitzlose noch Ungebildete noch junge Erwachsene noch Schwarze oder Juden von den Bürgerrechten ausgeschlossen werden. Was allerdings die Frauen anbelangte, waren sie besonders restriktiv: Frauen hatten in der Politik nichts verloren und sollten weder abstimmen noch gewählt werden können. Ihre natürliche Aufgabe, so waren die Jakobiner überzeugt, bestand in der Kindererziehung und in der Haushaltspflege. Jean Desonnaz forderte zum Beispiel den Ausschluss der Frauen aus einem Genfer Debattierclub. Sich auf Rousseau berufend, erklärte er: «J'ai cherché à vous démontrer que l'admission des Citoyennes dans cette assemblée était aussi contraire aux devoirs de la nature qu'aux bonnes mœurs. J'ai cherché surtout à rappeler aux Citoyennes, qu'elles devaient renoncer à ressembler à notre sexe, si elles voulaient conserver tout l'empire du leur [...] je conclus à ce que les Citoyennes ne soyent plus admises dans ce Club.»²⁹ Nebenbei bemerkt: Desonnaz kam für diese Aussagen nicht ungeschoren davon; er wurde am Ausgang des Clubhauses von den anwesenden Frauen schlimm verprügelt. Es gab damals durchaus schon Stimmen, die auch mehr Rechte für die Frauen forderten; die Jakobiner zählten allerdings nicht dazu.

Da sich die Jakobiner generell als Vertreter der unteren Volkschichten sahen, gingen auch ihre sozialpolitischen Forderungen weiter als jene anderer Revolutionsfreunde. Sie verlangten nicht nur die sofortige und entschädigungslose Aufhebung des Zehnten und aller Feudalabgaben, sondern auch ein progressives Steuersystem und Sonderabgaben für die Reichen. Einige von ihnen gingen noch weiter. Jacques Grenus kann gar als Frühkommunist bezeichnet werden:

²⁸ CHOCOMELI, *Jakobiner und Jakobinismus in der Schweiz* (wie Anm. 1), S. 190–207.

²⁹ Jean DESONNAZ, *Discours sur cette question: Convient-il, ou ne convient-il pas que les femmes soient admises au Club fraternel des Révolutionnaires de la Montagne de Genève*, Genf 1794.

Er kritisierte unablässig die «Kapitalisten» und «Spekulanten», trat für staatlich festgesetzte Maximalpreise ein und skizzierte 1794 das Bild einer Gesellschaft ohne Privatbesitz, in der alle Güter gerecht verteilt würden. Damit war er auch im jakobinischen Lager eine Ausnahmeherrscheinung. Generell galt der Grundsatz, dass Überfluss und materielle Not zu verhindern, Privatbesitz aber grundsätzlich unantastbar sei. Wie andere Themen betrachteten die Schweizer Jakobiner auch dieses vor allem aus sittlich-moralischer Warte – dies im Übrigen ein weiterer Unterschied zu vielen anderen aufgeklärten Patrioten, die Vernunft und Rationalität in den Vordergrund stellten.

Die Jakobiner waren zudem strenge Moralisten: Modische Allüren, Verschwendug, Alkoholkonsum und lockere Sitten waren für sie Kennzeichen einer dekadenten Aristokratie; den Gegenpol dazu bildeten für sie die «biederer», arbeitsamen und tugendhaften Bürger und Bauern. Der Club Helvétique hielt ein Staatswesen für verloren, in dem Luxusliebe und ein «libertinage affreux» herrschten. Sogar Theaterbesuche galten einigen Schweizer Jakobinern als unziemlich und lasterhaft. An diesem Beispiel lässt sich gut erkennen, wie sehr sie auf Rousseau bezogen waren, der Jahrzehnte zuvor in seiner «Lettre à Mr. D'Allembert» eine polemische Diskussion mit den Enzyklopädisten vom Zaun gebrochen hatte, indem er den schädlichen Einfluss des Theaters auf die Sitten hervorhob. Zudem behielten die Jakobiner eine weitere Differenz bei, die auch Rousseau und die «Philosophes» getrennt hatten: Auch sie wandten sich entschieden gegen den Materialismus und Atheismus, den sie als «aristokratisch» bezeichneten. Einerseits verurteilten sie die traditionelle, konservative Kirche, der sie «Fanatismus» und Komplizenschaft mit den früheren Machthabern vorwarfen, andererseits befanden sich in ihren Reihen mehrere revolutionsfreudliche Priester und Pastoren. Für diese sahen die Jakobiner die Rolle als Moral- und Sittenwächter vor. Mehrere unter ihnen, darunter auch Castella, knüpften enge Beziehungen zur konstitutionellen Kirche des Abbé Henri Grégoire³⁰.

³⁰ CHOCOMELI, *Jakobiner und Jakobinismus in der Schweiz* (wie Anm. 1), S. 221–285.

Die wenigen Schweizer Radikalrevolutionäre waren interessante Personen. Ihren aussergewöhnlichen, hier nur skizzierten Ideen und Konzepten kann man mit unseren heutigen politischen Einordnungsrastern nicht ohne weiteres beikommen. Mit ihrem charismatischen Auftreten und ihren oft populistischen Thesen konnten sie kurzfristig Teile der Unterschicht mobilisieren, hatten aber letztlich nur marginalen Einfluss auf die längerfristigen politischen Entwicklungen.